



BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD
für Ostwestfalen-Lippe



**Gemeinde-
unfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe**

Lehrerinnen und Lehrer in pädagogischen Grenzsituationen

Handlungssicherheit

bewahren
zurückgewinnen
erlangen

Die Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer sowie die Eltern der Arbeitsgruppe kommen aus dem Erfahrungsumfeld des Primarbereichs von Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“. Die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern des Sekundarstufenbereichs erfordert in vielen Situationen einen anderen Zugang. Deshalb ist die Erarbeitung einer ähnlichen Handreichung für Schulen, die mit älteren Schülerinnen und Schülern arbeiten, geplant.



Lehrerinnen und Lehrer in pädagogischen Grenzsituationen

Handlungssicherheit

- ... bewahren**
- ... zurückgewinnen**
- ... erlangen**

***Eine Veröffentlichung der Bezirksregierung Detmold und des
Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe
im Frühjahr 2007***



Lehrerinnen und Lehrer haben den Auftrag zu lehren und zu erziehen. Die Erfüllung des Erziehungsauftrags erfordert von den Lehrkräften Einfühlungsvermögen und Durchsetzungskraft. Sie müssen den Schülerinnen und Schülern gegenüber als authentische und in ihrem Handeln sichere Persönlichkeit auftreten.

Insbesondere im Bereich der Sonderpädagogik sind Lehrerinnen und Lehrer häufig mit herausforderndem Verhalten von Schülerinnen und Schülern konfrontiert. Nicht nur der Ordnungsrahmen von Schule und Unterricht ist dadurch gefährdet, sondern auch die Unversehrtheit von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie von Gegenständen. Eindeutige Grenzsetzungen sind auch zum Wohl und im Interesse der verursachenden Schüler erforderlich. Ihre Durchsetzung führt die Lehrerinnen und Lehrer häufig in pädagogische Grenzsituationen.

Die vorliegende Handreichung soll dazu beitragen, diese Situationen besser zu bewältigen und dadurch Lehrerinnen und Lehrern Mut machen.

Der schulische Erziehungsauftrag wird anhand von Beispielen grundlegend thematisiert. Daraus werden Lösungsansätze entwickelt und beschrieben.

Alle am Schulleben Beteiligten müssen ihren Rechtsrahmen kennen. Dieses Wissen ist Grundlage, um belastenden Situationen überzeugend zu begegnen.

Die Handreichung dient aber nicht nur der Vorbereitung auf die Bewältigung aktueller Konflikte. Sie gibt Schulen auch Hilfestellung, pädagogische Grenzsituationen durch geeignete Erziehungskonzepte unwahrscheinlicher werden zu lassen. Sie richtet sich an die Lehrerinnen und Lehrer in den Schulen und an die Eltern, die dankenswerterweise an der Erstellung dieser Handreichung maßgeblich beteiligt waren.

Ein besonderer Dank gilt dem Berufskolleg Senne in Bielefeld, das die technische Realisation übernommen hat.

Marianne Thomann-Stahl

Regierungspräsidentin
Bezirksregierung Detmold

Josef Micha

Geschäftsführer des Gemeinde-
unfallversicherungsverbands
Westfalen-Lippe



Einleitung Handlungssicherheit in pädagogischen Grenzsituationen bewahren - zurückgewinnen – erlangen	9
Kapitel 1 Was sind (alltägliche) pädagogische Grenzsituationen?	13
Kapitel 2 Der Erziehungsauftrag der Schule und eine erste Annäherung an seine Umsetzung	18
Kapitel 3 Rechte und Pflichten von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrerinnen und Lehrern	22
Kapitel 4 Handlungsfeld Schule – Rechtlicher Rahmen der Lehrerinnen und Lehrer	27
Kapitel 5 Leitsätze zur Überprüfung der Erziehungskonzepte einer Schule	40
Kapitel 6 Unterstützungssysteme für Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Erziehungsberechtigte in Grenzsituationen	45



Handlungssicherheit in pädagogischen Grenzsituationen bewahren – zurückgewinnen – erlangen

Bei jedem Nachdenken über pädagogisches Handeln an Förderschulen aller sonderpädagogischer Förderschwerpunkte gilt:

Lehrerinnen und Lehrern, die sich Tag für Tag und immer wieder neu der Herausforderung und der Aufgabe stellen, mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf pädagogisch zu arbeiten, gebührt höchster Respekt und persönliche Achtung.

In der Vergangenheit sind aus den Förderschulen Konflikte zwischen Lehrerinnen und Lehrern und Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern öffentlich diskutiert worden. Aufgabe, Rolle und Persönlichkeit, Rechte und Pflichten sowohl von Lehrpersonen als auch von Schülerinnen und Schülern wie auch von Eltern wurden in Frage gestellt. Dies hat bei den Lehrerinnen und Lehrern zu erheblicher Verunsicherung geführt.

Denn die für ein wirksames, überzeugendes pädagogisches Agieren notwendige Handlungssicherheit wird neben dem Spannungsfeld hoher inhaltlich-fachlichen Anspruchs und hohem Kraft- und Zeitaufwand für die Erziehungsaufgabe nicht zuletzt durch eine von Medieninteressen geprägte Berichterstattung nachhaltig gefährdet.

Die Grenzsetzung bei selbst- oder fremdaggressiven Schülerinnen und Schülern ist sowohl pädagogisch als auch rechtlich ein schwieriges, Lehrerinnen und Lehrer verunsicherndes Feld. Sie befinden sich häufig in dem Zielkonflikt zwischen einer verantwortlichen pädagogischen Grenzsetzung, die sinnvolle Schritte in der Persönlichkeitsentwicklung des Schülers bzw. der Schülerin ermöglicht, und einer Gefahrenabwehr zur Vermeidung z.B. von Selbst- oder Fremdverletzungen. „Sonderpädagogische Förderung soll das Recht der Kinder... mit Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung auf eine ihren individuellen Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung verwirklichen helfen. Emotionales Erleben und Handeln beziehen die emotionale und soziale Entwicklung, die Selbststeuerung sowie das Umgehen-Können mit Störungen des Erlebens und Verhaltens ein... Darüber hinaus hat sie Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu erfüllen, die sich aus den Lebenswirklichkeiten der Schülerinnen und Schüler mit einer Beeinträchtigung im emotionalen Erleben und sozialen Handeln ergeben.“ (KMK, Empfehlungen zum Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Beschluss der KMK vom 10.03.2000).

Lehrerinnen und Lehrer, die Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“, aber auch z.B. mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“ erziehen und unterrichten, stehen tagtäglich vielfach vor der Heraus-

forderung, in einem besonders spannungsreichen Erziehungsfeld eine große Anzahl von vorwiegend pädagogischen Entscheidungen treffen zu müssen. Das ist emotional hoch belastend und nur in einem gesamtschulischen Umfeld zu leisten, das von Offenheit, Akzeptanz, verlässlichen Vereinbarungen, gegenseitiger Unterstützung und gelungener Zusammenarbeit sowohl innerhalb des Schulteam als auch – wenn immer möglich - mit den Eltern geprägt ist.

Die Lehrerinnen und Lehrer **wollen** die ihnen anvertrauten Kinder erziehen. Die Kinder **wollen** erzogen werden, haben jedoch häufig aufgrund ihrer Entwicklungserfahrungen sehr ungünstige Verhaltensmuster ausgebildet. Mit ihnen entziehen oder widersetzen sie sich in alltäglichen schulischen Erziehungssituationen.

Erziehung findet über eine positive Beziehung statt.

Lehrerinnen und Lehrer bieten sich den Kindern als verlässliche Partner in dieser Erziehungsarbeit an. Sie begeben sich damit in ein ihre ganze Persönlichkeit forderndes Erziehungsfeld. Gelingendes erzieherisches Handeln insbesondere in schwierigen, die Lehrerinnen und Lehrer herausfordernden Situationen

setzt eine ausreichende professionelle Distanz voraus. Gleichzeitig ist eine emotionale Beteiligung auch der Lehrerinnen und Lehrer erforderlich.



Störungen sind konstitutives Teil dieses Erziehungsgeflechts. Lehrerinnen und Lehrer müssen diese Konflikte als Herausforderung, als den kreativen Ort erzieherischen Handelns begreifen können. Denn Konflikte zwischen Kindern und Lehrerinnen und Lehrern sind eine Chance, an denen Kinder emotional wachsen können. Diese alltäglichen Konfliktsituationen kippen nicht selten zu pädagogischen Grenzsituationen. In diesen Konflikten müssen die Lehrerinnen und Lehrer so sicher agieren können, dass sie den Kindern ein verlässliches, glaubwürdiges, konsequentes und zugeneigtes Gegenüber sein können. Sie brauchen ein situatives „standing“, kurzum: **Handlungssicherheit.**

Lehrerinnen und Lehrer müssen den Mut haben können zu entscheiden. Sie müssen den Mut haben können zu erziehen. Sie können diesen Mut aber nur entwickeln, wenn sie sich im System ihrer Schule verankert und getragen wissen und darüber hinaus Unterstützung durch Eltern und Schulaufsicht sowie Anerkennung durch eine breite Öffentlichkeit erfahren.

Da pädagogische Grenzsituationen immer wieder einzigartig und in ihrem Beziehungsgeflecht unterschiedlich verlaufen, kann mit dieser Handreichung kein konkreter Handlungskatalog vorgelegt werden, denn jede Krise hat ihre ganz individuelle Dynamik und Auflösungsmöglichkeiten.

Diese Handreichung verfolgt vorrangig folgende Ziele:

- Die Existenz und das regelmäßige Auftreten pädagogischer Grenzsituationen soll mit dieser Handreichung enttabuisiert werden. Die Tatsache, dass Lehrerinnen und Lehrer erzieherische Handlungen anwenden müssen, die von der Öffentlichkeit nicht dem „normalen“ Handlungsrepertoire einer Lehrerin oder eines Lehrers zugeordnet werden, soll offen diskutiert werden. Diese Handreichung fordert dazu auf, diese Diskussion in den Schulen und darüber hinaus zu führen.
- Sie soll die Lehrerinnen und Lehrer in ihrem Erziehungsauftrag stärken, bestätigen und ermutigen.
- Nicht für jede denkbare Grenzsituation können konkrete Handlungsanweisungen gegeben werden. Diese Handreichung will aber konkrete Hinweise zur Vorbereitung auf diese Situationen geben.
 - a) Das Wissen um den Rechtsrahmen, in dem Lehrerinnen und Lehrer auch in Krisensituationen handeln, ist wichtiger Teil dieser Vorbereitung.
 - b) Diese Handreichung will deutlich machen, dass eine gute Vorbereitung, etwa die Vereinbarung eines Handlungsplans für den Krisenfall, nur im Verbund mit einer tragfähigen Schulkultur wirklich vorbeugend sowie bewältigend wirksam werden kann. Psychologisch-pädagogisches Wissen, strukturelle Vorbereitungen und routiniertes Agieren im Krisenfall sind nur die eine Seite professioneller Reaktion. Ebenso bedeutsam sind die Grundhaltungen, die pädagogisch-erzieherische, letztlich ethisch-moralische Standortfindung der einzelnen Lehrperson, aber auch die Vereinbarung eines einheitlichen Erziehungskonzepts des Gesamtsystems Schule. Es werden Hilfen und Anregungen für die Erarbeitung von Erziehungskonzepten gegeben.
- Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Erziehungsberechtigte benötigen Unterstützungssysteme. Sie werden im Folgenden aufgezeigt.
- Die Handreichung will einen Beitrag zur Prävention von und zum Umgang mit grenzüberschreitendem Handeln *durch* Lehrerinnen und Lehrern leisten.

Die Handreichung dient also primär der Prävention von krisenhaften Situationen und deren Eskalation. Ihr Ziel ist es, einen Beitrag zur Bewahrung der Handlungssicherheit von Lehrerinnen und Lehrern zu leisten.

Prävention ist hier in dreifacher Ausrichtung zu verstehen:

a) primäre Prävention

Sie will Bedingungen allgemeiner Art schaffen, die ein Auftreten von krisenhaften Situationen unwahrscheinlicher werden lassen, z.B. durch eine gutes Schulklima, ein Schulethos, dem sich alle Beteiligten verpflichtet fühlen usw. Dazu gehört auch ein regelmäßiger Austausch zwischen Schule und Schulaufsicht z.B. über Klassengrößen und die Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit ganz besonders herausfordernden Verhaltensweisen. Wichtig erscheint auch der Austausch mit der Jugendhilfe, um Bedingungen zu schaffen, unter denen auch Kinder mit schweren dissozialen Störungen und psychischen Erkrankungen beschult werden können.

b) sekundäre Prävention

Sie gewährleistet eine sehr konkrete Vorbereitung von Lehrerinnen und Lehrern auf krisenhafte Situationen, etwa durch Schaffung und Einübung von Ablaufplänen oder Handlungsmustern.

c) tertiäre Prävention

Sie dient der Vorbeugung einer Wiederholung stattgefundener Krisenfälle, etwa durch eine systematische Reflexion der Abläufe und eine Überprüfung der Tauglichkeit primärer und sekundärer Präventionsmaßnahmen sowie gegebenenfalls deren Veränderung.

Schule benötigt **Präsenz und Verantwortung** von Lehrerinnen und Lehrern, Schülern und Eltern, denn das Gebot der Zeit ist eine Erziehung, die fördert und fordert. Diese muss die sozialen und sekundären Tugenden indirekt über das Angebot und die Förderung individueller Verantwortung vermitteln. Dabei muss das notwendige Setzen von Grenzen Wege nehmen, die einer demokratischen Gesellschaft angemessen sind.

Ziel dieser Handreichung ist es, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern zu helfen, krisenhafte Situationen – im umfassenden Sinne – gesund zu bewältigen und an ihnen wachsen zu können. Sie sollen in die Lage versetzt werden, möglichst rasch die Normalität des schulischen Alltags, die durch Unterricht und Miteinander geprägt ist, wiederherzustellen.

Was sind (alltägliche) pädagogische Grenzsituationen?

Pädagogische Grenzsituationen sind so vielfältig wie die Persönlichkeiten der Schüler. Lehrerinnen und Lehrer werden täglich mit ihnen konfrontiert.

Ein Beispiel:

Ein Schüler wirft z. B. Arbeitsmaterialien durch die Klasse.

1. Der Lehrer nimmt Blickkontakt auf.
Der Schüler hört nicht auf.
2. Der Lehrer gibt ein Zeichen.
Der Schüler hört nicht auf.
3. Der Lehrer spricht den Schüler an.
Der Schüler hört nicht auf.
4. Der Lehrer geht zu dem Schüler und spricht ihn an.
Der Schüler hört nicht auf.

(Diese Reihenfolge ist nicht zwingend, es können Handlungsschritte ausgelassen werden.)

Der Lehrer befindet sich jetzt in einer pädagogischen Grenzsituation. Alle Interventionen haben zu keiner Unterbrechung des den Unterricht störenden Verhaltens geführt. Er hat die Möglichkeit, weitere Handlungsschritte folgen zu lassen oder auf eine Verhaltensänderung beim Schüler zu verzichten.

Die Ursachen für eine derartige Eskalation können vielfältig sein, im Verhalten des Schülers, anderer Schüler, des Lehrers, anderer Personen oder mehrerer Interaktionspartner gleichzeitig liegen.

Es gibt Eskalationen, die vermieden werden können, es gibt Eskalationen, die zwingend sind. Es kann pädagogisch sinnvoll sein, eine Eskalation herbeizuführen, ebenso sie zu vermeiden.

Beispiele für verschiedene pädagogische Grenzsituationen

1.1. Situationen, in denen der Selbstgefährdung eines Kindes nur noch durch den Einsatz von physischer Einwirkung auf das Kind entgegengewirkt werden kann.

1.1.1 an seinem Arbeitsplatz

- ein Kind schlägt mit seinem Kopf auf seinen Tisch
- ein Kind kneift sich, bis Hämatome entstehen
- ein Kind sticht sich mit einem Stift
- ein Kind kratzt sich blutig

Die Lehrperson muss eingreifen. Sie hält z.B. das Kind von hinten an den Händen fest und drückt die Hände auf den Tisch.

1.1.2 im Schulgebäude, auf dem Schulgelände

- ein Kind schlägt mit seinem Kopf, mit seinen Händen gegen die Wand
- ein Kind klettert am Treppengeländer
- ein Kind klettert auf einen Baum/ einen hohen Schulhofzaun
- ein Kind verlässt den Klassenraum/ das Schulgelände unerlaubt



Die Lehrperson muss eingreifen. Sie hält das Kind fest. Oftmals ist es notwendig, dass eine zweite Lehrperson hilfreich mit eingreift.

1.2 Situationen in denen einer Fremdgefährdung nur noch durch physische Einwirkung auf das Kind entgegengewirkt werden kann.

- ein Kind wirft mit Gegenständen (Federmappe, Schultasche, Stuhl, Tisch, Buch)
- ein Kind tritt, schlägt, würgt oder bespuckt andere Personen
- Kinder haben sich auf dem Schulhof in einer Prügelei verstrickt
- ein Kind wirft mit Schneebällen



Auch hier wird die Lehrperson auch unter Einsatz körperlicher Kräfte eingreifen müssen.

1.3 Situationen in denen einer Sachbeschädigung nur noch mittels physischer Einwirkung auf das Kind entgegengewirkt werden kann.

- ein Kind zerstört in Konfliktsituationen regelmäßig seinen Bleistift, seine Buntstifte, seinen Füller
- ein Kind zerstört in einer Konfliktsituation seine Brille
- ein Kind zerschneidet in Konfliktsituation mit einer Schere seine Kleidung, seine Schulbücher
- ein Kind tritt gegen Gegenstände (Möbel, Wände, Computertische)
- ein Kind beschmutzt Gegenstände (Wände, Tische, Teppichböden, Schulbücher, eigene Kleidung oder die Toiletten)



- ein Kind wirft mit Gegenständen oder wirft Gegenstände vom Schrank herunter
- ein Kind reißt aufgehängte Gegenstände von den Wänden (Bilder, Schülerarbeiten, Werkstücke)
- ein Kind beschädigt das Eigentum anderer Kinder (zerbricht Stifte, zerreißt Hefte, Bücher, bekritzelt Arbeitsblätter)

Die Lehrperson muss dem Kind gefährdete Gegenstände auch gegen seinen Widerstand abnehmen. Sie muss reagieren, um weitere Schäden abzuwenden, um einem Nachahmungseffekt vorzubeugen und um ihre Autorität aufrecht zu erhalten.

Häufig ist es ratsam, dass das Kind den Raum/die Situation verlässt. Die Lehrperson muss dies wenn nötig auch gegen den körperlichen Widerstand des Kindes durchsetzen.

1.4 Situationen in denen geltende Schul- bzw. Klassenregeln durchgesetzt werden müssen.

- ein Kind beschimpft andere Personen
- ein Kind weigert sich, seine Kappe im Unterricht abzusetzen
- ein Kind soll unerlaubt mitgebrachte Gegenstände (Spielkarten, Handy, Feuerzeug) abgeben
- ein Kind macht unablässig Geräusche (mit Stift, Mund, Händen, Füßen, Tischkippeln)
- ein Kind provoziert andere Kinder durch Zeichen oder beleidigende Äußerungen
- ein Kind weigert sich, seine unerledigten Hausaufgaben in der Pause nachzuholen
- ein Kind stört die Spielsituation anderer Kinder
- ein Kind beschmutzt die Toiletten und soll sie säubern



Auch hier muss die Lehrperson reagieren, um den Regeln Geltung zu verschaffen sowie um ihre Autorität aufrecht zu erhalten und einem Nachahmungseffekt vorzubeugen.

Im Extremfall kann es erforderlich werden, dass das Kind den Raum/die Situation verlassen muss. Die Lehrperson muss dies wenn nötig auch gegen den körperlichen Widerstand des Kindes durchsetzen.



1.5 Situationen in denen ein Kind in einer Notsituation (Rage/Wut) isoliert werden muss, es in einen anderen Raum gebracht werden muss, es den Schulhof verlassen muss.

Ein Kind befindet sich in einer Ausnahmesituation und leistet heftige körperliche und verbale Gegenwehr:

- es weigert sich den Ort des Konfliktes zu verlassen; im Moment des Körperkontaktes mit dem Lehrer lässt es sich zu Boden gleiten und tritt nach jeder sich ihm nähernden Person in alle Richtungen
- es soll sich in den ersten Stock begeben, z.B. in den „Stillraum“ gebracht werden; das Kind stemmt sich an der Treppe mit dem Rücken an die hinter ihm gehende Lehrperson, mit den Füßen stemmt es sich gegen die Treppenstufen
- es klammert sich an dem Treppengeländer, an Mobiliar fest.

Die Lehrperson muss mit starkem physischem Einsatz reagieren. Nötig ist die Unterstützung durch eine zweite Lehrperson, um die für alle sehr belastende Situation möglichst schnell beenden zu können. Zudem kann die physische Einwirkung durch zwei Lehrerinnen und Lehrer für das betroffene Kind schonender erfolgen.

2. Mögliche Reaktionen von Kindern und Eltern auf das Handeln von Lehrpersonen in Grenzsituationen

Das richtige und notwendige Handeln der Lehrerinnen und Lehrer führt bei Schülerinnen und Schülern wie auch häufig bei Eltern zu Reaktionen.

Möglicherweise äußert sich das Kind lautstark:

- „Lass mich los!“
- „Du tust mir weh!“
- „Das sage ich meinen Eltern!“
- „Das darfst du nicht!“
- „Das sind Polizeimethoden!“
- „So behandelt man kein Kind!“



Mögliche Problematik für den Lehrer, für die Lehrerin:

Die Erziehungsberechtigten erheben möglicherweise Vorwürfe gegen die Lehrerin/den Lehrer. Sie geben z.B. an, ein solches Verhalten zeige ihr Kind zu Hause nicht. Sie äußern die Vermutung, dass dieses Verhalten erst in oder durch die Schule hervorgerufen wird. Oder sie äußern die Ansicht, dass derart konsequentes Durchsetzen von Schulregeln unangemessen sei.

Andererseits möchten Erziehungsberechtigte aber auch nicht, dass Personen geschädigt, Gegenstände beschädigt oder zerstört werden und fordern ein Entgegenwirken der Lehrerinnen und Lehrer.

!!! ABER ACHTUNG !!!

Physische wie auch psychische Einwirkung auf Schülerinnen und Schüler werden durch Lehrerinnen und Lehrer im Zusammenhang des Erziehungsauftrags der Schule, des besonderen Erziehungsauftrags in entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkten, des individuellen sonderpädagogischen Förder- und Erziehungsplans, der Schulregeln sowie im Rahmen der Gefahrenabwehr für Personen und Gegenstände professionell und gezielt ausgeübt.

Keine Lehrperson ist aber davor gefeit, in pädagogischen Grenzsituationen auch unangemessen zu handeln, z.B. Überreaktion zu zeigen. Grenzüberschreitungen durch Lehrerinnen und Lehrer dürfen nicht tabuisiert werden. Sie müssen in den Kollegien offen thematisiert werden. Ein derartiger Umgang mit grenzüberschreitenden Handlungen von Lehrerinnen und Lehrern kann die Qualität der pädagogischen Arbeit verbessern helfen und die einzelne Lehrkraft sowie ganze Kollegien in ihrem Handeln Sicherheit gewinnen lassen.

Der Erziehungsauftrag der Schule und eine erste Annäherung an seine Umsetzung

Der Erziehungsauftrag der Schule ist in der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und im Schulgesetz gesichert:

„Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken ist vornehmstes Ziel der Erziehung“ (Art.7 Abs. 1).

„Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung“ (Abs. 2).

Der Anspruch jedes Kindes auf Erziehung und Bildung sowie das Recht der Eltern sind im Artikel 8, Abs. 1 geregelt. Hier ist auch die Schulpflicht festgeschrieben:

„Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung. Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens. Die staatliche Gemeinschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass das Schulwesen den kulturellen und sozialen Bedürfnissen des Landes entspricht.“



Die Schule nimmt hier *eine* Position in einem größeren Verbund von Erziehungsträgern ein. Die Balance in der Aufteilung des Erziehungsauftrages auf die verschiedenen an der Erziehung der Kinder Beteiligten ist an vielen Stellen in unserer Gesellschaft nicht mehr gegeben. Es gibt heute hinsichtlich allgemein gültiger Normen und Werte keine verlässliche Übereinstimmung der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen mehr. Kinder leben in unterschiedlichen Lebenswelten, in denen jeweils unterschiedliche Umgangsformen, Werte und Regeln gelten. Das heißt:

- Erziehung ist diffuser, wechselseitiger, aufwändiger geworden
- sie ist unabsehbarer und unsicherer im Ergebnis geworden
- es gibt mehr Widerstände.

Das bedeutet nicht, dass die Erziehung am Ende ist! Aber sie muss anders sein als bisher. Die Zeit von Werteerziehung im Sinne herkömmlicher sittlicher und religiöser Erziehung ist nicht vorbei; vorbei sind jedoch die Zeiten von obrigkeitlicher Werteverordnung.

Die Schule ist aufgrund von Veränderungen in der Sozialstruktur der Gesellschaft immer mehr von einer ergänzenden Erziehungsfunktion in eine domi-

nierende Rolle gedrängt worden. Andererseits haben aber Lehrerinnen und Lehrer die Autorität, diesen unausgesprochenen Auftrag zu erfüllen, nicht mehr „per se“. Zu dem Abbau der gesellschaftlichen Anerkennung des Berufs der Lehrerin bzw. des Lehrers tragen Statements bekannter Personen aus dem öffentlichen Leben sowie verschiedene Veröffentlichungen bei.

Dennoch muss – unabhängig von der Schulform – **Erziehung als ein Aus-handeln verstanden werden, dem selbstverständlich die Einhaltung grundsätzlicher Regeln des mitmenschlichen Umgangs sowie die Einhaltung schulinterner vereinbarter Regeln zugrunde liegen!**

Ziel der Werteerziehung muss sein, dass der junge Mensch mit Hilfe der Erwachsenen seine Wertehierarchien in sich selbst aufbaut, dass er selbst Wertentscheidungen zu treffen vermag und zwar einerseits grundsätzlich und andererseits in jeder konkreten Situation wieder neu. Dieses Ziel ist insbesondere für jene Kinder nur schwer zu erreichen, die in unterschiedlichen Wertesystemen leben (Schule, Elternhaus, peer-group). Lehrerinnen und Lehrer müssen mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern häufig erst die Voraussetzungen dafür schaffen, dass sich Erziehung in einem kommunikativen Prozess vollziehen kann:

Erziehung soll eine beständige, an den wechselnden Situationen des Alltags orientierte Problembearbeitung, eine ständige Auseinandersetzung mit den Kindern sein können.

Für die sonderpädagogische Praxis bedeutet das:

1. Erziehung setzt bei Potenzialen an, nicht bei Defiziten. Wenn sie ausnahmsweise doch bei Defiziten ansetzt, müssen diese partiell und behebbar sein.
2. Erfahrungsbeschränkungen durch Überwachung sind nur dann zulässig, wenn die begründete Vermutung von Schaden besteht.
3. Kinder, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern tragen Verantwortung für die Erziehung, wenn auch ungleich gewichtet.

Erziehung findet vor allem im Unterricht statt.

Es ist für Lehrerinnen und Lehrer entlastend, wenn wir Erziehung auffassen als Handlungswirklichkeit, die in einer Folge und Verknüpfung von Situationen realisiert wird. Diese Situationen sind fragil und müssen jeden Tag aufs Neue als Gestaltungsaufgabe wahrgenommen werden.

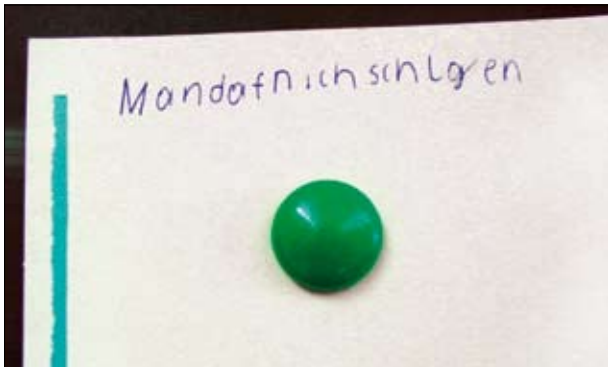
Dafür sind **Regeln, Strukturen, Rituale notwendig, Vorbilder und klare Grenzen, die gemeinsam ermittelt und konstruiert werden und die – wenn nötig – gemeinsam verteidigt und gepflegt werden. Ein positives**



Schulklima fördert die wechselseitige Unterstellung von Achtung und Wahrhaftigkeit in der Schüler-Lehrer-Interaktion, die es zu erreichen gilt.

Eine breite Wertediskussion aller an einer konkreten Schule Beteiligten führt zu einem gemeinsamen Wertekatalog.

Die konsensfähige Aufstellung einer Liste von akzeptierten und gewünschten Verhaltensweisen ist meist leicht zu erreichen. Problematisch ist vielfach deren Beachtung und Befolgung sowie Durchsetzung im Schulalltag.



Deshalb ist die Entwicklung einer starken und verlässlichen öffentlichen Meinung (Corporate Identity) in der jeweiligen Schule unerlässlich, die gleichermaßen von Lehrerinnen und Lehrern wie auch Eltern, aber auch von Schülerinnen und Schülern getragen und gelebt wird. Öffentliche Meinung definiert, was „man“ tun darf und was nicht. Wer davon abweicht, erfährt die Missbilligung der Lehrerinnen und Lehrer, der Klasse oder der ganzen Schule. Die bisher schweigende Mehrheit artikuliert sich dann als

tonangebend und bringt ihre Normen und Werte zur Geltung. So grenzt sie Abweichler aus. Diese geraten dadurch zwar in eine Isolierung, aber sie sind bei einer relativ stabilen öffentlichen Meinung leichter wieder zu integrieren, weil die Lehrerinnen und Lehrer nun diese Abweichler mit besonderer Aufmerksamkeit fördern können, weil es keine „Mitläufer“ mehr gibt.

Notwendige Voraussetzung dafür ist jedoch, dass sich das Kollegium in diesen Fragen einig ist und sich nicht auseinander dividieren lässt. Lehrerinnen und Lehrer müssen sich über ihr Selbstverständnis als Erziehende verständigen, über gemeinsame Ansprüche und Ziele sowie die Besonderheiten der erzieherischen Situation der Schule im Klaren sein. Auf der Grundlage eines Verständigungsprozesses im Rahmen der Entwicklung des Schulprogramms oder der Formulierung eines internen Leitbildes können Lehrerinnen und Lehrer als „kollektive“ Verhandlungspartner von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern handeln.

Die Entwicklung einer „Corporate Identity“ an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ ist schwierig und verlangt besonderes Bemühen, da die Schulgemeinschaft gekennzeichnet ist durch einen hohen Anteil von Kindern und Eltern mit von allgemeinverbindlichen Normen „abweichendem“ Verhalten.

Beziehung ermöglicht Unterricht und Erziehung

Lehrerinnen und Lehrer mussten früher anhand eines von der Gesellschaft geteilten Normenkatalogs und einer mit Hilfe der Gesellschaft zur Verfü-

gung gestellten Autorität Erziehung verwirklichen. Heute müssen sie in ständig wechselnden Situationen unter den Belastungen des Alltags gemeinsam im Prozess einer moralischen Kommunikation Erziehung bewirken. Dafür **ist ein positives Schulklima erforderlich**, das auf die Arbeitszufriedenheit von Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schülern Auswirkungen hat und darüber hinaus die Effektivität des Systems Schule in Bezug auf Lerneffizienz positiv beeinflusst.



Die Persönlichkeit der Lehrerin/des Lehrers hat eine ganz wesentliche Bedeutung für die Wirksamkeit ihres pädagogischen bzw. erzieherischen Handelns. Lehrerinnen und Lehrer entwickeln und festigen in einem funktionierenden Schulteam diese Fähigkeiten. Sie *binden* Kinder über den Aufbau eines positiven pädagogischen emotionalen Bezuges. Diese Bindung ist mit hoher Verantwortung und ausgeprägter Professionalität in Unterricht und Erziehung, also bei der Vermittlung von Wissen, aber auch von Werten und Haltungen einzusetzen.

Der Erwerb transferbereiten und werteorientierten Denkens und Handelns hängt darüber hinaus von der Gestaltung des Lernprozesses, der Lernumgebung und von der Art und Weise, wie Wissen erworben wird ab. Von Lehrerinnen und Lehrern initiierte Lernprozesse müssen sinngebend sein, den Schülerinnen und Schülern selbstständiges und selbstverantwortliches Tun abverlangen und eine angemessen hohe Erwartung auf die Schülerinnen und Schüler abstrahlen.

Ein derart gestalteter Unterricht nimmt Schülerinnen und Schüler als Subjekte ihres Lernens ernst. Die Lehrkraft definiert also auch über die Art und Weise, in der sie unterrichtet, die Wertschätzung, die sie den Schülerinnen und Schülern entgegenbringt. Wenn eine Schule Unterricht in diesem Sinne definiert, wird sie sich als komplexe Handlungseinheit sehen.

Eine besondere Chance der Schule liegt in ihrer Nutzung als Begegnungsraum, in dem man im Sinne des sozialen Lernens den demokratischen Umgang mit Unterschieden und Vielfalt schätzen lernen kann.

In diesen Zusammenhang gehören die durch das „Bündnis für Erziehung“ in NRW angelegten **Bildungs- und Erziehungsverträge**, in denen *alle* in Schule Handelnden sich auf gemeinsame Erziehungsziele und Erziehungsgrundsätze verständigen und wechselseitige Pflichten in Erziehungsfragen und Wege zu deren Einhaltung und Durchsetzung festlegen.



Rechte und Pflichten von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrerinnen und Lehrern¹

Gemäß Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG) sind „Pflege und Erziehung der Kinder [...] das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ Diesem elterlichen Bestimmungsrecht über die Erziehung des Kindes steht der schulische Erziehungsauftrag bzw. der sog. Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates gegenüber. Ihn leitet man ab aus Artikel 7 Abs. 2 GG, wonach „das gesamte Schulwesen [...] unter der Aufsicht des Staates“ steht. Auch Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 Landesverfassung NRW hält insoweit fest: „Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung. Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.“

Der in Kapitel 7 der Landesverfassung grundlegende Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule wird konkretisiert im § 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen:

§2 (2)

„Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- u. Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen.“

§2 (3)

„Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten...“

Die einerseits an die Eltern und andererseits an die Schule gerichteten Erziehungsaufträge sind verfassungsrechtlich gleichrangig. Daher lassen sich folgende Aussagen treffen:

- Das elterliche Erziehungsrecht besteht auch in der Schule fort, d.h. es gibt keine getrennten Erziehungsräume und somit keine getrennten Erziehungs-

¹ Unter Einbeziehung von

- Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Band II, Art. 6 - 16 a, Stand Februar 2004
- Dolzer/Vogel/Graßhof (Hrsg.), Kommentar zum Bonner Grundgesetz, Band 3, Art. 6 - 14, Stand Juli 2006
- Oeynhausens, Rechtshandbuch Schule Nordrhein-Westfalen, 1994
- Pöttgen/Jehkul/Kumpfert, Allgemeine Schulordnung, Kommentar, 20. Aufl. 2003

rechte. Mit dem elterlichen Erziehungsrecht korrespondiert immer auch die Erziehungspflicht. Diese Verantwortung der Erziehungsberechtigten endet nicht vor der Tür der Schule. Selbstverständlich liegt der Hauptteil der Erziehungsverantwortung während des Schulbesuchs bei den Lehrerinnen und Lehrern. Diese bedürfen jedoch der Unterstützung durch die Eltern. Letztere sind zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen Eltern ihrem Erziehungsauftrag nicht bzw. nur unzureichend nach, so kann das Jugendamt Maßnahmen einleiten bis hin zum Sorgerechtsentzug. Ergeben sich dafür Anhaltspunkte, muss die Schule die Einschaltung des Jugendamtes hinsichtlich weiterer Maßnahmen in Erwägung ziehen.

- Elterliches und schulisches Erziehungsrecht haben gleichwertig die Bildung der einen Persönlichkeit des Kindes zum Ziel.² Mit anderen Worten: Es besteht die gemeinsame Erziehungsaufgabe, das Kind bei der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der Gemeinschaft zu unterstützen und zu fördern. Diese Erziehungsaufgabe ist in einem sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirken zu erfüllen.

Die Erziehung durch den einen Teil darf also nicht durch die Erziehung des anderen Teils konterkariert werden, d.h. das jeweils andere Erziehungsrecht muss bzgl. Bemessung und Ausübung des eigenen Erziehungsrechts Beachtung finden. Eltern haben daher verfassungsrechtlich gesichert einen gewissen Einfluss auf die Schule. Wo genau die Grenze zwischen staatlichen Befugnissen und elterlichem Erziehungsrecht verläuft, hängt im konkreten Einzelfall immer davon ab, um welchen Teil des Erziehungswesens es sich handelt und welcher Art die verfolgten Erziehungsziele sind. Als Konfliktfelder erweisen sich häufig organisatorische Entscheidungen, pädagogische Entscheidungen, Erziehungsmethoden und Erziehungsmittel.

Bei der Lösung dieser Konfliktebene bzw. ihrer Bewertung gilt der Grundsatz, dass das elterliche Erziehungsrecht umso stärker wirkt, je größere Affinität (= Nähe) die konkrete Maßnahme zu Wertungs- und Erziehungsfragen im engeren Sinne aufweist, es also um die wertgebundene Prägung der Kinder geht. Handelt es sich jedoch ausschließlich bzw. überwiegend um Fragen der Organisation, der Pädagogik und Didaktik, tritt das elterliche Erziehungsrecht hinter dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des Staates zurück.

Diese „pädagogische Freiheit“ der Lehrerinnen und Lehrer hat ihren Niederschlag in § 4 Abs. 1 ADO gefunden. Danach gehört es zum Beruf der Lehrer und Lehrerinnen, in eigener Verantwortung und pädagogischer Freiheit die Schüler und Schülerinnen zu erziehen, zu unterrichten, zu beraten und zu beurteilen. Die pädagogische Freiheit wird aber auch eingeschränkt, denn Pädagogik bzw. pädagogische Maßnahmen bewegen sich nicht im rechtsfreien Raum. So sind beispielsweise Lehrerinnen und Lehrer an Vorgaben gebunden, die auch durch Konferenzbeschlüsse (§ 4 Abs. 2 Satz 1 3. Alt. ADO) gesetzt sein können („Schulprogramm“). Lehrerinnen und Lehrer müssen sich bei ihrer Erziehungsarbeit gerade in Grenzsituationen immer den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vor Augen führen: Danach ist bei mehre-

² BVerfGE 34, 165 [183]

ren geeigneten Maßnahmen die mildeste auszuwählen. Lehrpersonen müssen daher abwägen, ob nicht im konkreten Einzelfall eine „mildere“ Maßnahme bereits zum Ziel führt.

Pädagogische Freiheit bedeutet daher auch die immer wiederkehrende Notwendigkeit der kritischen Auseinandersetzung mit den eigenen erzieherischen Maßnahmen und Methoden. Es geht darum, den eigenen „pädagogischen Werkzeugkoffer“ fortlaufend zu hinterfragen (siehe Kapitel 5).

Dies gilt umso mehr, als es Konfliktsituationen geben kann, in denen die erzieherische Maßnahme die Grenze zu einer grundsätzlich strafbaren Handlung erreicht, ohne dass sich die Lehrkraft dessen bewusst ist. **Dabei kann die Frage „Was darf ich und wann mache ich mich durch mein Verhalten strafbar?“ nicht pauschal beantwortet werden. Vielmehr muss jeder Einzelfall für sich betrachtet und beurteilt werden.** Auch kann im Einzelfall – trotz oftmals vorliegender Rechtsprechung und Kommentierung zu vermeintlich gleichen Fällen – weder eine gerichtliche noch eine behördliche Entscheidung mit Sicherheit vorausgesagt werden. Jeder Fall ist – wenn auch vielleicht um Nuancen – anders, eben ein Einzelfall, der eine individuelle Betrachtung und Bewertung erfordert.

In Erziehung und Unterricht benötigt Schule in der Erfüllung ihres verfassungsrechtlich gesicherten Bildungs- und Erziehungsauftrags für den Umgang mit in besonderer Weise herausfordernden Kindern daher rechtlich und pädagogisch abgesicherte (reflektierte) Konzepte und Instrumente pädagogisch verantworteter Grenzsetzung.

Neben dem elterlichen Erziehungsauftrag haben auch Kinder eigene Pflichten und Rechte. Seelisch und sozial geschädigte Kinder mit in der Folge hohem - sonderpädagogischem – Förderbedarf im Bereich ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung haben Rechte, die Lehrerinnen und Lehrer und Erziehungsberechtigte anzuerkennen und denen diese in ihrem erzieherischen und unterrichtlichen Handeln Geltung zu verschaffen haben. Ihr Handeln hat sich – mit den Worten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gesprochen – am „Kindeswohl“ auszurichten.

1989 beschloss die UN die internationale Kinderrechtskonvention, die erstmals einen rechtsverbindlichen Charakter hatte und am 2. September 1990 in Kraft trat. Diese Konvention ist zum ersten Mal ein völkerrechtlich verbindliches Dokument für die Rechte der Kinder. Nachdem im Jahre 1973 in den bundesdeutschen Schulen die körperliche Züchtigung verboten wurde, gab es in den neunziger Jahren mehrere Initiativen, Kinderrechten auch in Deutschland Verfassungsstatus zu verleihen. Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) von 1990/91 sichert Leistungen und Professionalisierung der Hilfen beziehungsweise Unterstützungssysteme zur Sicherstellung der Erziehung. Der zum 1. Juli 2000 in Kraft getretene § 1631/2 BGB schreibt das *Recht auf eine gewaltfreie Erziehung* fest. Damit gibt es in Deutschland kein Züchtigungsrecht der Eltern mehr.

Die Rechte des Kindes sollen hier benannt werden³:

- Das Recht auf Gleichheit, unabhängig von Rasse, Religion, Herkunft oder Geschlecht.
- Das Recht auf eine gesunde geistige und körperliche Entwicklung.
- Das Recht auf einen Namen und eine Staatsangehörigkeit.
- Das Recht auf ausreichende Ernährung, menschenwürdige Wohnverhältnisse und medizinische Versorgung.
- Das Recht auf besondere Betreuung im Falle körperlicher oder geistiger Behinderung.
- Das Recht auf Liebe, Verständnis und Geborgenheit.
- Das Recht auf unentgeltlichen Unterricht, auf Spiel und Erholung.
- Das Recht auf Beteiligung an der Gestaltung der eigenen Umwelt.
- Das Recht auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung und Ausbeutung.
- Das Recht auf Schutz vor allen Formen der Diskriminierung und auf eine Erziehung im Geiste der weltweiten Brüderlichkeit, des Friedens und der Toleranz.



Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen konkretisiert die Rechte, aber auch die Pflichten der Schülerinnen und Schüler in der Schule in § 42 „Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis“. Die Pflichten von Schülern und Eltern beschreiben die Absätze 3 und 4:

(3) „Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anforderungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.“

(4) Eltern wirken im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit. Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt. Eltern sollen sich aktiv am Schulleben, in den Mitwirkungsgremien und an der schulischen Erziehung ihres Kindes beteiligen.“

Diese Vorgaben gelten für alle Kinder, alle Eltern und alle Lehrpersonen. Sie gelten also auch für die Arbeit mit Kindern mit sozialproblematischen Verhaltensweisen.

³ Veröffentlicht u.a. in: UNICEF, Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (Hrsg.): Jahreskalender 1995. Bonn 1994.

Lehrerinnen und Lehrer müssen in diesem Feld eine klare Vorstellung über ihren pädagogischen Auftrag haben. Sie erfüllen diesen im Rahmen der in der Schule durch das Schulprogramm spezifizierten Weise.

Es bedarf einer für alle an Schule Beteiligten transparenten, möglichst eindeutigen handlungsleitenden, innerschulisch verhandelten und vereinbarten und damit verbindlichen Rahmenvorgabe. Eine solche Rahmenvorgabe kann eine sichere, verlässliche Basis für die Reaktionen/Aktionen/Handlungsweisen der oftmals vor sekundenschnell zu entscheidenden Situationen stehenden Lehrerinnen und Lehrer darstellen. Sie unterstützt nicht zuletzt auch die Sicherstellung der Rechte der Schülerinnen und Schüler.



Handlungsfeld Schule – Rechtlicher Rahmen für die Lehrerinnen und Lehrer

4.1. Strafrechtlich relevantes Verhalten

Nach Handlungen in Grenzsituationen sehen sich Lehrpersonen teils mit Vorwürfen solcher Straftatbestände wie Körperverletzung (§ 223 StGB) bzw. des Qualifikationstatbestandes der Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB), Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB) sowie Erpressung (§ 253 StGB) konfrontiert.

Für die Einschätzung der rechtlichen Relevanz des eigenen Verhaltens, aber auch dann, wenn man sich als Betroffener solchen Vorwürfen ausgesetzt sieht, ist es wichtig, einerseits den Gang eines Strafverfahrens in groben Zügen zu kennen sowie andererseits zu wissen, was Straftatbestände sind und wie die Ermittlungsbehörden und die Strafgerichte prüfen, ob der Beschuldigte sich strafbar gemacht hat. Dies soll im Folgenden dargestellt werden.

4.1.1. Überblick: Gang des Strafverfahrens

Steht der Vorwurf einer Straftat im Raum, wird die Staatsanwaltschaft als so genannte „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ tätig, sofern ihr der Sachverhalt durch Anzeige oder von Amts wegen bekannt wird. Im Ermittlungsverfahren bedient sie sich der Polizeibehörden zwecks Durchführung von Ermittlungshandlungen wie z.B. Beschuldigten- oder Zeugenvernehmung, die sie aber auch selbst durchführen kann.

Das Ermittlungsverfahren endet mit der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft. Diese sieht entweder eine Einstellung des Verfahrens nach

- § 170 Abs. 2 StPO (kein hinreichender Tatverdacht oder kein hinreichender Nachweis)
- § 153 StPO (Absehen von der Verfolgung bei Vergehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht) mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts
- § 153 a StPO (vorläufiges Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage bei Vergehen und zugleich Erteilung von Auflagen und Weisungen gegenüber dem Beschuldigten, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht) mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten

oder die Erhebung der öffentlichen Klage vor. Nach Eingang der Anklageschrift entscheidet dann das zuständige Gericht über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Wird dieses eröffnet, kommt es zur Hauptverhandlung vor Gericht. Diese endet grundsätzlich mit einer Verurteilung oder mit einem Freispruch. Daneben kann auch in der Hauptverhandlung noch eine Einstellung nach § 153 StPO oder § 153 a StPO erfolgen. Eine weitere Möglichkeit

besteht in dem Erlass eines Strafbefehls, der ohne gerichtliche Verhandlung auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht erfolgt. Gegen einen Strafbefehl kann Einspruch eingelegt werden. Dann kommt es zur Hauptverhandlung.

4.1.2. Was sind Straftatbestände?

Für die Frage, wann man sich strafbar gemacht hat, ist es zunächst wichtig, die Systematik von Straftatbeständen zu kennen. Ein Straftatbestand besteht aus dem so genannten Tatbestand und der Rechtsfolge. Dies soll an dem folgenden Beispiel des Straftatbestandes der Körperverletzung (§ 223 Abs. 1 des Strafgesetzbuches – StGB) verdeutlicht werden:

„Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt,

(= Tatbestand)

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

(= Rechtsfolge)

Bei der Prüfung, ob der Täter (beschuldigte Person) sich strafbar gemacht hat, wird geprüft, ob das Verhalten des Täters den Tatbestandsteil eines solchen Straftatbestandes erfüllt. Verhalten kann dabei nicht nur ein Handeln (aktives Tun), sondern unter Umständen auch ein Unterlassen (passives Verhalten) sein; dazu jedoch später (siehe unten).

4.1.3 Der Aufbau der strafrechtlichen Prüfung: Wann hat sich der Täter strafbar gemacht?

Bei der Prüfung, ob der Täter sich durch sein Verhalten strafbar gemacht hat, wird von den Ermittlungsbehörden und den Strafgerichten nach folgendem Raster geprüft:

A. Tatbestand (oder auch Tatbestandsmäßigkeit)

→ Entspricht das Verhalten des Täters der allgemeinen Beschreibung des Tatbestandes einer Strafnorm?



Am Beispiel der Körperverletzung bedeutet dies: hat der Täter einen anderen Menschen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt? Körperliche Misshandlung und Gesundheitsbeschädigung sind dabei Umschreibungen für eine Vielzahl von Fällen. Eine körperliche Misshandlung ist beispielsweise jeder substanzverletzende Eingriff, der geeignet ist, das körperliche Wohlbefinden einer Person nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen. Unter diese generelle Umschreibung lassen sich z.B. subsumieren:

- Schläge/Tritte, die ein Hämatom („blauer Fleck“) verursachen
- Zufügung von Stichwunden
- Zufügung von Schusswunden
- Zufügung von Würgemalen

B. Rechtswidrigkeit

→ Verwirklicht das Verhalten des Täters den Tatbestand (siehe oben unter A.) einer Strafnorm, so indiziert dies grundsätzlich auch die Rechtswidrigkeit des Verhaltens.

Eine Ausnahme besteht bei den so genannten „offenen“ Tatbeständen. Es handelt sich dabei um § 240 StGB (Nötigung) und § 253 StGB (Erpressung). Bei diesen beiden Straftatbeständen indiziert die Verwirklichung der tatbestandsmäßigen Handlung *nicht* die Rechtswidrigkeit! Vielmehr muss die Rechtswidrigkeit gesondert festgestellt werden. Damit die tatbestandsmäßige Handlung z.B. einer Nötigung rechtswidrig ist, muss die Zweck-Mittel-Relation verwerflich sein. In § 240 Abs. 2 StGB sowie § 253 Abs. 2 StGB heißt es wortgleich:

„Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.“

Verwerflichkeit liegt nach der Rechtsprechung bei einem erhöhten Grad sozialetischer (sittlicher) Missbilligung der für den erstrebten Zweck angewandten Mittel vor. Für die Feststellung der Verwerflichkeit sind Zweck und Mittel der Nötigung/Erpressung zueinander in Beziehung zu setzen. Dabei kann sowohl der Zweck als auch das Mittel Indiz für die Verwerflichkeit sein. Letztlich kann die Verwerflichkeit nur auf Grund einer umfassenden Abwägung unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls und einer darauf aufbauenden Gesamtwürdigung des Wertverhältnisses und des sachlichen Zusammenhangs von Zweck und Mittel abschließend beurteilt werden.⁴

Die Feststellung, wann die Zweck-Mittel-Relation als verwerflich anzusehen ist, ist für den juristischen Laien schwierig. Es reicht zunächst, hier zu wissen, dass nicht jede Nötigungs- oder Erpressungshandlung per se rechtswidrig ist. Unter gewissen Umständen darf man jemandem also mit einem Übel drohen.

Abgesehen von den so genannten „offenen“ Tatbeständen gilt aber der folgende...

Grundsatz:	Wer den Tatbestand einer Strafnorm verwirklicht, handelt <i>grundsätzlich</i> auch rechtswidrig!!!
Ausnahme:	Das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen lässt die (indizierte = unterstellte) Rechtswidrigkeit entfallen!

⁴ Vgl. Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Aufl. 2001, § 240 Rn.17

Rechtswidrig ist eine tatbestandsmäßige Handlung nur dann, wenn kein Rechtfertigungsgrund vorliegt.

In der Regel kommt in Grenzsituationen ein Rechtfertigungsgrund in Betracht, nach dem das tatbestandsmäßige Handeln der Lehrperson juristisch gerechtfertigt ist. Dies entbindet nicht von der Prüfung, ob tatsächlich im konkreten Einzelfall die jeweilige Handlung von einem Rechtfertigungsgrund abgedeckt wird. Vor einer pauschalen Betrachtung oder Bildung eines Katalogs von „zulässigen Maßnahmen“ kann nur gewarnt werden, da vermeintlich vergleichbare Fälle oft doch geringe, aber entscheidende Abweichungen haben.

Was sind Rechtfertigungsgründe?

- **Notwehr** (Abwehr eines Angriffs gegen mich selbst)

§ 32 Abs. 2 StGB bestimmt: „Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.“

Beispiel: Lehrkraft wehrt den Angriff eines Schülers ab, der sie mit einer spitzen Schere bedroht, indem sie dem Schüler den Gegenstand wegnimmt.



- **Nothilfe** (Abwehr eines Angriffs auf einen anderen)

Beispiel: Lehrkraft wehrt den Angriff eines Schülers ab, der einen Mitschüler mit einer spitzen Schere bedroht, indem sie dem Schüler den Gegenstand wegnimmt.



- **rechtfertigender Notstand** (zur Verteidigung eines Rechtsguts)
§ 34 StGB bestimmt: „Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“

Beispiel: Wegnahme harter Gegenstände, wenn diese eine Gefahr für den Schüler darstellen

Der rechtfertigende Notstand greift sozusagen als „Auffangrechtfertigungsgrund“ dort ein, wo andere, speziellere Rechtfertigungsgründe versagen; durch die Notstandshandlung wird ein beliebiges, in gegenwärtiger Gefahr

befindliches Rechtsgut gegen eine Verletzung geschützt, wobei der Täter zum Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes ein anderes geringerwertiges Rechtsgut beeinträchtigt. Im Gegensatz zur Notwehr werden auch gefährdende Zustände von längerer Dauer erfasst.



Notstandsfähig ist jedes Rechtsgut. Die in § 34 StGB genannten Rechtsgüter Leben, Leib, Freiheit, Ehre und Eigentum sind nur Beispiele. Mit Rechtsgut ist jedes rechtlich geschützte Interesse gemeint, gleichgültig, von welchem Teil der Rechtsordnung es diesen Schutz erfährt⁵. Es muss also eine Rechtsvorschrift den Schutz des betreffenden Interesses vorsehen. Neben Individualrechtsgütern sind nach § 34 StGB auch Rechtsgüter der Allgemeinheit notstandsfähig wie z.B. die Sicherheit des Straßenverkehrs oder die Volksgesundheit⁶.

Bei der vorzunehmenden Güterabwägung ist nicht entscheiden, ob das durch die Tat geschützte Rechtsgut seinem absoluten Rang nach höherwertig, sondern ob es in der konkreten Lebenssituation schutzwürdiger ist als das beeinträchtigte Rechtsgut⁷. Die Güterabwägung kann daher auch ergeben, dass sich möglicherweise sogar ein geringerwertiges Gut auf Kosten eines höherwertigen behaupten darf, wenn das höherwertige nur geringfügig beeinträchtigt wird, dem geringerwertigen aber schwere Verletzungen oder Beschädigungen drohen. Beispielsweise kann unter Umständen eine harmlose Körperverletzung oder kurzfristige Freiheitsberaubung zum Schutz von Sachwerten gerechtfertigt sein⁸.

Beispiel: Ein Schüler droht, einen Computermonitor (Wert ca. 300 €) auf den Boden zu werfen. Die Lehrkraft hindert den Schüler durch Festhalten daran. Dabei verursacht sie mit ihren Fingernägeln leichte Hautabschürfungen (= tatbestandsmäßig eine Körperverletzung) am Arm des Schülers.

Achtung: Notwehr, Nothilfe und rechtfertigender Notstand greifen als Rechtfertigungsgründe nicht mehr, wenn z.B. die Aggression und damit die unmittelbare Gefahr für die Lehrkraft oder für andere, z.B. die Schülerinnen und Schüler bereits abgeebbt ist. Ist der Angriff nicht mehr gegenwärtig, d.h. dauert er nicht mehr an, ist Notwehr/Nothilfe nicht mehr zulässig.

- Einwilligung

Die rechtfertigende Einwilligung ist ein durch das Selbstbestimmungsrecht einer Person legitimierter Verzicht auf Rechtsschutz. Sie kommt nur in Betracht bei Delikten zum Nachteil von Rechtsgütern, die zur Disposition des Inhabers stehen, d.h. dieser überhaupt auf den Schutz verzichten kann.

⁵ Vgl. Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Aufl. 2001, § 34 Rn.9

⁶ ebd. § 34 Rn10

⁷ ebd. § 34 Rn25

⁸ Vgl. Schönke/Schröder, a.a.O. § 34 Rn26



Dies sind Delikte, bei denen ein Handeln gegen den Willen des Verletzten nicht bereits zum Tatbestand gehört (z.B. Körperintegrität → Körperverletzung; Eigentum → Sachbeschädigung)⁹.

Beispiel 1 (außerschulisch):

Spiele ich Fußball, stimme ich einer eventuellen Verletzung im Vorfeld zu, die auch bei regelgerechtem Verhalten herbeigeführt werden kann. Achtung: Dies gilt nicht für Verletzungen, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges (= regelwidriges) Verhalten herbeigeführt werden!

Beispiel 2 (schulisch):

Im schulischen Rahmen bieten sich schriftliche Vereinbarungen zwischen den Eltern/gesetzlichen Vertretern eines Schülers und der Schule an, mit denen sich erstere damit einverstanden erklären, dass Lehrerinnen und Lehrer in bestimmten, immer wiederkehrenden Situationen vorher festgelegte Maßnahmen anwenden dürfen. Es ist dabei angezeigt, Situation und Maßnahme/Eingriff möglichst genau zu beschreiben.

Wichtiger Effekt: Man ist mit den Eltern über die Problematik im Gespräch!

- **Rechtfertigende Pflichtenkollision**

- Diese greift dann ein, wenn man verpflichtet ist, gleichzeitig zwei (oder mehreren) in Not geratenen Personen zu helfen.
- In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu wissen, dass man gegenüber bestimmten Personen z.B. kraft Gesetzes oder Vertrag eine so genannte Garantstellung innehaben kann, aus der eine Garant-

⁹ ebd., Vorbemerkungen zu §§ 32 ff. Rn.33

pflicht erwächst, auf Grund derer man verpflichtet ist, der Person Hilfe zu leisten, gegenüber der die Garantenstellung besteht (man ist sprichwörtlich Garant für Leib und Leben eines anderen!).

Beispiele:

Eine Garantenstellung haben z.B. Ehegatten untereinander, Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern, aber auch (ältere und damit handlungsfähige) Kinder gegenüber ihren Eltern. Eine Garantenstellung haben auch Lehrerinnen und Lehrer gegenüber den ihnen anvertrauten Schülern!

- Der Garant muss in einer Notsituation dem Hilfebedürftigen die erforderliche und (ihm persönlich) zumutbare Hilfeleistung zukommen lassen.
- Wer es als Garant unterlässt, die erforderliche und zumutbare Hilfe zu leisten, der wird nicht wegen unterlassener Hilfeleistung (Strafandrohung: bis zu 1 Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe) bestraft, sondern z.B. bei Verletzung in Folge des Unterlassens wegen „Körperverletzung durch Unterlassen“ (Strafandrohung bei einfacher Körperverletzung: bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe) oder im schlimmsten Fall bei Eintritt des Todes in Folge des Unterlassens wegen „Totschlags durch Unterlassen“ (Strafandrohung: nicht unter 5 Jahren Freiheitsstrafe!!!).
- Geraten nun zwei Personen in Not, gegenüber denen man eine Garantenstellung hat und ist einem nur die Rettung einer Person zumutbar, unterlässt man zwangsweise die erforderliche Rettung der anderen Person: In diesem Fall ist man im Hinblick auf die unterlassene der beiden gebotenen Handlungen durch den Rechtsfertigungsgrund der rechtfertigenden Pflichtenkollision gerechtfertigt.

Beispiel:

Zwei Schüler verlassen den Klassenraum und das Schulgelände und laufen auf die Straße. Die Lehrkraft ist nur in der Lage, einen Schüler zu verfolgen. Der andere Schüler läuft vor einen PKW und wird verletzt. Die Lehrkraft ist durch rechtfertigende Pflichtenkollision gerechtfertigt bezogen auf die Verletzung des zweiten Schülers, da sie nicht gleichzeitig beide Schüler verfolgen konnte ihr somit nur die Verfolgung eines Schülers zumutbar bzw. möglich war.

Achtung: *Ist einem die unmittelbare Hilfeleistung in zwei Fällen gleichzeitig nicht zumutbar, bedeutet dies nicht automatisch, dass man sich nur auf die Rettung einer Person konzentrieren darf. Dazu das folgende Beispiel: Ein Schüler läuft aus dem Klassenraum weg auf die Straße. Die Lehrkraft kann entweder den Schüler verfolgen oder bei der Klasse bleiben. In der Klasse befinden sich zwei suizidgefährdete Schüler beim Werkunterricht. Die Lehrkraft bleibt in der Klasse. Hier muss die Lehrkraft andere Personen, z.B. eine andere Lehrkraft oder die Polizei verständigen, damit diese die Verfolgung des Ausreißers aufnehmen.*

Dies ist der Lehrkraft zumutbar. Unterlässt sie diese gebotene Handlung und verletzt sich der ausgerissene Schüler, kommt sonst ggf. eine Strafbarkeit der Lehrkraft wegen Körperverletzung durch Unterlassen in Betracht!

- **Merke:** Zu leisten ist immer die erforderliche und zumutbare Hilfe! Diese kann auch in Verständigung/Herbeirufen weiterer Hilfs-/Rettungskräfte bestehen. Dazu kann ggf. ein Telefonanruf ausreichend sein, um Schlimmeres zu verhindern.

C. Schuld

Der Vollständigkeit halber soll an dieser Stelle nur kurz die Definition wiedergegeben werden. Im Online-Rechtswörterbuch¹⁰ findet sich folgende Definition: „Schuld bedeutet die Vorwerfbarkeit eines strafrechtlich relevanten Verhaltens. Vorwerfbarkeit bedeutet, dass der Täter rechtswidrig gehandelt hat, obwohl er nach seinen Fähigkeiten und unter den konkreten Umständen der Tat in der Lage war, sich von der im Tatbestand normierten Pflicht zu rechtmäßigem Verhalten leiten zu lassen. Bestandteile der Schuld sind nach herrschender Meinung die Schuldfähigkeit, eine der beiden Schuldformen (Vorsatz- oder Fahrlässigkeitsschuld), das Unrechtsbewusstsein, das Fehlen von Entschuldigungsgründen und evt. noch spezielle Schuldmerkmale.“ Die Schuldfähigkeit fehlt z.B. gemäß § 19 StGB bei Kindern, die bei Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt sind. Daneben kann die Schuldfähigkeit gemäß § 20 StGB wegen seelischer Störungen fehlen. Es kann eine verminderte Schuldfähigkeit nach § 21 StGB vorliegen.

D. Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründe

Persönliche Strafausschließungsgründe sind gesetzlich normierte Umstände, deren Vorliegen bei Begehung der Tat von vornherein zur Straflosigkeit führen. Als Beispiel sei hier § 258 StGB (Strafvereitelung) genannt. Dort heißt es in § 258 Abs. 6 StGB: „Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.“ Die Angehörigeneigenschaft ist dabei ein Strafausschließungsgrund.

Persönliche Strafaufhebungsgründe treten hingegen erst nach Begehung einer Straftat ein. Sie bewirken die rückwirkende Beseitigung einer bereits begründeten Strafbarkeit. Ein Beispiel ist hier der Rücktritt vom Versuch nach § 24 StGB.

E. Strafverfolgungsvoraussetzungen / Nichtvorliegen von Strafverfolgungshindernissen

Strafverfolgungsvoraussetzungen sind zwingende Voraussetzungen, ohne deren Vorliegen eine Strafverfolgung der Tat nicht erfolgen kann. Ein Beispiel für eine Strafverfolgungsvoraussetzung ist der Strafantrag des Betroffenen (in der Regel der Verletzte bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter), der für die Verfolgung einiger Delikte erforderlich ist. Ein Beispiel wäre der Haus- und Familiendiebstahl nach § 247 StGB (z.B. wenn der durch den

¹⁰ zu finden unter www.rechtswörterbuch.de

Diebstahl in seinem Eigentum Verletzte mit dem Täter in häuslicher Gemeinschaft lebt). Davon zu unterscheiden ist die Strafanzeige, mit der jeder einen Sachverhalt den Ermittlungsbehörden zur Kenntnis geben kann, der seiner Meinung nach ein strafbares Verhalten betrifft.

Strafverfolgungshindernisse hindern den Staat an der Verfolgung der konkreten Tat. Ein Beispiel für das Vorliegen von Strafverfolgungshindernissen ist die Verjährung. Danach ist eine Strafverfolgung trotz rechtswidriger und schuldhafter Verwirklichung eines Straftatbestandes nicht möglich, wenn die Tat verjährt ist (Verjährung).

4.2. Vorgehen bei aus pädagogischer Sicht nicht angebrachtem, strafrechtlich aber nicht relevantem Verhalten

Lehrerinnen und Lehrer können in die Situation geraten, dass sie – ggf. über einen längeren Zeitraum – bei Kolleginnen und Kollegen erzieherische Maßnahmen und Methoden beobachten, die nicht dem Geist und den Vorgaben von Richtlinien für den Förderschwerpunkt und/oder dem Schulprogramm entsprechen oder bei denen der Verdacht nahe liegt, dass in diesen Situationen der Einsatz milderer, aber gleichwohl ebenso effektiver Erziehungsmittel möglich wäre.

Hier ist es im Wege eines guten kollegialen Miteinanders angebracht, die betroffene Lehrerin bzw. den Lehrer direkt anzusprechen (siehe auch Kapitel 6). Die Situation kann es aber auch erfordern, den Vorgesetzten, d.h. die Schulleiterin oder den Schulleiter zu informieren. Eine entsprechende Information hat nichts mit Denunziation zu tun, sondern entspringt der dienstlichen Beratungs- und Unterstützungspflicht (vgl. § 58 Satz 1 Landesbeamtengesetz – LBG NRW: „Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen.“). Diese verpflichtet den Beamten, seine Vorgesetzten über alle wesentlichen Vorgänge in seinem Aufgabengebiet zu informieren und zu beraten. Vom Beamten wird dabei verlangt, dass sich dieser nur von sachlichen Gesichtspunkten leiten lässt und seine Meinung offen – mit der gebotenen Achtung – und ggf. auch gegen die vermutete Auffassung des Vorgesetzten darlegt. Der Vorgesetzte ist dagegen in der Pflicht, Vorschläge, Bedenken und Hinweise der ihnen unterstellten Beamten entgegenzunehmen und sorgfältig zu prüfen und danach seine Entscheidung zu treffen.¹¹

Eine entsprechende Information an den Schulleiter bzw. an die Schulleiterin kann für diesen/diese für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben unerlässlich sein. Hierzu zählt beispielsweise als allgemeine Leitungsaufgabe die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Unterrichts- und sonstigen Dienstpflichten der Lehrer und Lehrerinnen (§ 18 Abs. 4 ADO), aber auch die Beratung der Lehrer und Lehrerinnen in Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit (§ 19 Abs. 2 ADO).

¹¹ Vgl. Korn/Tadday, Beamtenrecht in Nordrhein-Westfalen, Kommentar, § 58 Rn. 2

Soweit die vorstehenden Ausführungen sich am Beispiel von Beamten bzw. am Beamtenrecht orientieren, gelten diese sinngemäß auch für Angestellte.

4.3. Disziplinarrecht

Für Beamtinnen und Beamte ist neben dem Strafrecht in dienstrechtlicher Hinsicht immer auch von Bedeutung, in wie weit ein wie auch immer geartetes Fehlverhalten auch bzw. – wenn kein strafbares Verhalten vorliegt – ausschließlich disziplinarrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Zum Schluss dieses Kapitels soll daher kurz das Disziplinarverfahren nach dem Landesdisziplinalgesetz (LDG NW) dargestellt werden.

Einleitungsanlass kann ein vom Beamten beantragtes Selbstreinigungsverfahren (§ 18 LDG NW) sowie eine Meldung, Anzeige oder Mitteilung in Strafsachen (MiStra) sein.

Die dienstvorgesetzte Stelle prüft dann das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 LDG NW) sowie die Zulässigkeit einer Disziplinarmaßnahme (§ 17 Abs. 2 Satz 1 LDG NW).

Dienstvorgesetzte Stelle für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis des Landes Nordrhein-Westfalen ist zum Zeitpunkt dieser Ausführungen die Bezirksregierung. Soweit beabsichtigt ist, im Zuge der flächendeckenden Einführung der eigenverantwortlichen Schule den Schulleiterinnen und Schulleitern die Dienstvorgesetzteneigenschaft zu übertragen, kann darauf z. Zt. nicht eingegangen werden. Es soll aber nicht verschwiegen werden, dass Schulleiterinnen und Schulleiter bei Übertragung der Dienstvorgesetzteneigenschaft nicht mehr als erste Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zur Verfügung stehen, da sie als Dienstvorgesetzte dann Kenntnis von einem Einleitungsanlass nehmen würden.

Ergibt die Prüfung der dienstvorgesetzten Stelle das Vorliegen eines Verdachts und die Zulässigkeit der Einleitung, erlässt sie eine Einleitungsverfügung (§ 20 LDG NW). Mit dieser erfolgt eine Unterrichtung des Beamten, die Belehrung über seine Rechte sowie eine Fristsetzung für die Äußerung zu den Vorwürfen.

Es schließt sich die Durchführung der erforderlichen Ermittlungen durch den Ermittlungsführer an (§§ 21 ff. LDG NW), es sei denn es kommt eine Aussetzung nach § 22 LDG NW in Betracht (z.B. wegen eines laufenden Strafverfahrens) oder es liegen bindende Feststellungen aus anderen Verfahren gemäß § 23 LDG NW vor (z.B. eine zum selben Sachverhalt ergangene rechtskräftige Verurteilung in Strafsachen).

Nach Abschluss der Ermittlungen wird dem Beamten das Ermittlungsergebnis mitgeteilt und ihm Gelegenheit zur Schlussanhörung gegeben (§ 32 LDG NW).

Liegt nach dem Ermittlungsergebnis kein Dienstvergehen vor, so ergeht eine Einstellungsverfügung (§ 33 LDG NW).

Liegt nach dem Ermittlungsergebnis dagegen ein Dienstvergehen vor, so trifft die dienstvorgesetzte Stelle eine Abschlussentscheidung (§§ 32 bis 35 LDG NW), die je nach Schwere des Dienstvergehens in einer Disziplinarverfügung gemäß § 34 Abs. 1 LDG NW oder der Erhebung der Disziplinaranzeige gemäß § 35 Abs. 1 LDG NW bestehen kann.

4.4. Aufsichtspflicht

Im Zusammenhang mit der Frage nach strafrechtlichen und/oder dienstrechtlichen Konsequenzen des Handelns von Lehrerinnen und Lehrern wird oft die Aufsichtspflicht thematisiert.

4.4.1. Rechtliche Grundlagen der Aufsichtspflicht im Schulbereich

Grundlage für die Aufsichtspflicht ist § 57 Abs. 1 SchulG. Dort heißt es:

„Lehrerinnen und Lehrer unterrichten, erziehen, beraten, beurteilen, *beaufsichtigen* und betreuen Schülerinnen und Schüler *in eigener Verantwortung* im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele (§ 2), der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und der Konferenzbeschlüsse; sie fördern alle Schülerinnen und Schüler umfassend.“



Daneben sind die Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG – Aufsicht -, Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.07.2005 (Amtsblatt NRW, S. 289; BASS 12-08 Nr. 1) zu beachten.

Nach der dortigen Ziffer 1, 2. Absatz, obliegt die Aufsichtspflicht allen Lehrerinnen und Lehrern der Schule. Über Grundsätze für die Aufstellung von Aufsichtsplänen entscheidet gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 SchulG die Lehrerkonferenz.

Nach Ziffer 1 des Runderlasses kann ferner Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II von der Schulleitung nach Beteiligung der Schulkonferenz gestattet werden, das Schulgrundstück in Freistunden und Pausen zu verlassen. Bei gestattetem Verlassen des Schulgrundstücks entfällt die Aufsichtspflicht. Auch aus dem weiteren Wortlaut des Erlasstextes – insbesondere zur Frage der Aufsichtspflicht an Schulbushaltestellen - ergibt sich, dass grundsätzlich keine Aufsichtspflicht außerhalb des Schulgrundstücks besteht. Zif-

fer 2 schränkt dies für so genannte Unterrichtswege (= Weg zwischen Schulgrundstück und anderen Orten von Schulveranstaltungen) dahin ein, dass diese der Aufsichtspflicht unterliegen. Aus dem Umstand, dass Unterrichtswege von Schülerinnen und Schülern (Sek. I und II) ohne Begleitung einer Lehrkraft zurückgelegt werden können, sofern keine besonderen Gefahren zu erwarten sind, lässt sich ersehen, dass Aufsichtspflicht nicht mit einem „Rund um die Uhr im Auge behalten“ gleichbedeutend ist. Dies gilt in der Rechtsprechung auch für die elterliche Aufsichtspflicht, die Ausgangspunkt auch für die Aufsichtspflicht von Lehrerinnen und Lehrern ist. Insoweit vertrauen die Erziehungsberechtigten ihre Kinder für die Dauer des täglichen Verweilens in der Schule den Lehrerinnen und Lehrern und damit ihrer Obhut und Aufsicht an.

Welche Aufsichtsmaßnahmen konkret erforderlich sind, hängt damit einerseits von der jeweiligen Schülerin bzw. dem jeweiligen Schüler (Reifegrad / dem von den Lehrerinnen und Lehrern erwarteten Verhalten) sowie andererseits von der jeweiligen Situation (Gefährdungslage) ab. Patentrezepte kann und will diese Handreichung nicht geben, sondern vielmehr eine erweiterte Kenntnis des rechtlichen Rahmens schaffen, in dem sich Lehrerinnen und Lehrer täglich bewegen.

4.4.2. Umfang der Aufsichtspflicht

4.4.2.1. Zeitlicher Umfang

Die Aufsichtspflicht umfasst die gesamte Zeit, die die Schülerinnen und Schüler in der Schule verbringen. Dies gilt für die Teilnahme am Unterricht ebenso wie für sonstige Schulveranstaltungen. Ebenso gehören die Pausen und ein angemessener Zeitraum dazu, in dem sich die Schülerinnen und Schüler vor und nach Schulveranstaltungen auf dem Schulgrundstück aufhalten.

4.4.2.2. Räumlicher Umfang

Die Aufsichtspflicht bezieht sich grundsätzlich auf das gesamte Schulgelände. Es sind deshalb wirksame Vorkehrungen zu treffen (z.B. klare Anordnungen), wo sich die Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen.

Für den Unterrichtsweg zwischen Schulgrundstück und anderen Orten von Schulveranstaltungen ist die Schule grundsätzlich aufsichtspflichtig.

Im Unterschied dazu unterliegt der Schulweg der Aufsichtsverpflichtung der Eltern.

4.4.2.3. Angemessene Aufsicht

Lehrerinnen und Lehrer müssen die ihnen obliegende Aufsicht angemessen, d.h.

- kontinuierlich
- präventiv
- aktiv

ausüben.

Kontinuierlich bedeutet nicht, dass Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler durch ständige Präsenz jederzeit beaufsichtigen müssen (das müssen auch Eltern nicht). Dem Erfordernis der kontinuierlichen Aufsicht wird dadurch genügt, dass Schülerinnen und Schüler sich ständig beobachtet fühlen. Schülerinnen und Schüler müssen wissen, dass eine Aufsicht führende Person vorhanden ist und mit der Beaufsichtigung jederzeit rechnen. Schule soll die Schülerinnen und Schüler zur Selbständigkeit und Eigenverantwortung erziehen. Eine ununterbrochene Beobachtung und Kontrolle widerspricht auch den Erziehungszielen der Schule. Eine Ausnahme bilden problematische Schülerinnen und Schüler sowie bekannte Gefahrensituationen.



Präventive Aufsicht bedeutet, dass der Aufsichtführende bemüht sein muss, mögliche (drohende) Gefahren vorausschauend zu erfassen, indem er versucht, typische Gefahren im Voraus zu erkennen und auszuschließen.

Das Maß der Aufsichtspflicht richtet sich nach den Gefahren, wie sie im Einzelfall möglich und erkennbar sind. Dabei ist zu berücksichtigen:

- mögliche Gefährdung der Schülerinnen und Schüler (örtliche Situation; gibt es besondere Gefahrenquellen?)
- Alter der Schülerinnen und Schüler
- Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schülern (insbesondere die konkrete Einsichtsfähigkeit)
- Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins
- evtl. Behinderungen von Schülerinnen und Schülern.

Eine pauschale Beurteilung verbietet sich. Es ist stets der Einzelfall zu sehen.

Aktiv bedeutet, dass Warnungen und Weisungen allein nicht ausreichen, sondern die Lehrkraft Vorsorgemaßnahmen für den Fall von deren Nichtbeachtung treffen und Verbote durchsetzen muss.

Das Ausmaß der aktiven Aufsicht richtet sich nach dem Ausmaß der möglichen Gefahren. Mögliche Formen:

- Ermahnungen und Belehrungen, z.B. Verbote, Aufklärung über Gefahren
- Kontrolle der Befolgung von Anordnungen und Belehrungen, Berücksichtigung von Alter und Zuverlässigkeit der Schülerinnen und Schüler
- aktives Eingreifen bei absehbarem Fehlverhalten bzw. konkreter Gefährdung, z.B. Rauferei, Stürzen, Schneeballwerfen.

Leitsätze zur Überprüfung der Erziehungskonzepte einer Schule

Nicht nur an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“, aber dort als Regelfall, werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, bei denen in einem Gutachten festgestellt wurde, dass sie im Rahmen einer allgemeinen Schule „nicht gruppenfähig“ oder „nicht beschulbar“ sind.

Das subsidiäre System der sonderpädagogischen Förderung stellt u.a. in Förderschulen einen schulischen Raum dar, in dem diese Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden sollen. Innerhalb der Gruppe dieser Schülerinnen und Schüler lassen sich wiederum Kinder identifizieren, für die auch dieser Rahmen noch nicht ausreichend ist, um bei ihnen schulische und erzieherische Erfolge erzielen zu können. Für diese Schülerinnen und Schüler ist nochmals eine besondere Lehrer-Schüler-Relation (z. Zt. 1:4,1) vorgesehen. Einige wenige Kinder sind zeitweise nur in einer 1:1 Situation zu beschulen. Sie kommen zum Beispiel mit Gutachten aus anderen Institutionen, z.B. aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie, die die Kinder als nicht therapierbar beschreiben, in unsere Schulen.



Die Schule stellt sich den Herausforderungen aller Kinder. Sie bietet ihnen individuelle Förderung als Unterricht und Erziehung in einer Klassengruppe. Trotz professioneller Unterrichtsvorbereitung und individueller Förderplanung in funktionierenden, aus zwei bis drei Lehrpersonen bestehenden Klassenteams kommt es in der Arbeit mit diesen Schülerinnen und Schülern immer wieder zu Situationen, die durch Lehrerinnen und Lehrer nicht oder nur begrenzt kontrollierbar sind. Es kommt zu massiven und nachhaltigen Grenzüberschreitungen durch die Kinder, die zu Überforderungssituationen bei Lehrerinnen und Lehrern wie auch Kindern führen.

Erst in der täglichen Arbeit kann sich herausstellen, ob die Klasse, die Lehrerin oder der Lehrer, das Klassenteam oder die Schule mit der Aufgabe, ein bestimmtes Kind zu integrieren überfordert ist. In einigen Schulen fehlt es an strukturellen Voraussetzungen. Auch die Abwesenheit von vertrauten Lehrerinnen und Lehrern oder andere aktuelle Umstände können dazu führen, dass die Strukturen, die normalerweise das Kind tragen, brüchig oder nicht mehr vorhanden sind.

Schule kann und muss sich auf solche Situationen vorbereiten, damit die beteiligten Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer diesen Situationen nicht hilflos und ohnmächtig gegenüberstehen müssen.

Die in diesem Kapitel formulierten Fragen sollen Lehrerinnen und Lehrern, Eltern und anderen am Schulleben beteiligten Personen Anregungen geben, darüber nachzudenken, inwieweit die Einzelschule auf den Umgang mit Grenzsituationen vorbereitet ist.

Folgende Fragen machen den Fokus deutlich, unter dem diese Vorbereitung stattfinden kann:

- Welche präventiven Maßnahmen sind bereits getroffen worden?
- Inwieweit findet die einzelne handelnde Person in einem sozialen Netz Rückhalt und Unterstützung ?
- Auf welche Hilfen kann in der Situation selbst und im Nachhinein zurückgegriffen werden?

Selbstverständlich hängt der Erfolg der Arbeit auch wesentlich von den Rahmenbedingungen ab, d.h. von den personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen und von der Bereitschaft der Eltern und der Träger der Jugendhilfe zur Mitarbeit.

Der folgende umfangreiche Fragenkatalog beinhaltet für manche Schulen Punkte, die ihnen selbstverständlich sind. Andere Kollegien werden überlegen müssen, für welche Fragestellungen sie sich Zeit nehmen wollen und welche Fragen sie erst einmal zurückstellen müssen, weil andere Aufgaben zunächst vorrangig sind.

Wie intensiv sich Kollegien, auch im Austausch mit anderen Schulen, mit diesen Fragestellungen beschäftigen können, hängt auch davon ab, wieviel Zeit und Raum ihnen dafür gewährt wird. Es ist nicht sinnvoll und der täglichen Arbeit dienlich, ein Mal im Sinne einer Fleißarbeit diesen Fragenkatalog durchzusprechen, Antworten zu formulieren und diese zur Einsicht für die Qualitätsanalyse oder die Schulaufsicht in einem Ordner präsent zu haben. Vielmehr ist die immer wiederkehrende Auseinandersetzung und Diskussion einzelner Fragestellungen notwendig.

1. Fragen zu den grundsätzlichen Vereinbarungen in einer Schule

- Gibt es ein positives Leitbild der Schule (Vereinbarungen über gemeinsame Rituale, Unterricht, Material, Pause, schülerfreundliches Gebäude etc.)?
- In welchem Umfang, in welchen Punkten ist dieses Leitbild verschriftlicht?
- Wer hat das Leitbild entworfen? Wie wurde es erarbeitet?
- Gibt es ein verbindliches gemeinsames Regelwerk zum Verhalten in der Schule?



- Sind diese Regeln verschriftlicht?
- Gibt es verbindliche Vereinbarungen zu Konsequenzen und Sanktionen bei Regelüberschreitungen?
- Sind die Vereinbarungen über Konsequenzen und Sanktionen verschriftlicht?
- In welchen Klassen/Unterrichtssituationen haben diese Vereinbarungen Gültigkeit?
- ...

2. Fragen zur Kommunikation zwischen Schülern, Lehrern, Eltern und Schulaufsicht

- In welchem Rahmen und in welcher Häufigkeit findet die Kommunikation zwischen Lehrern, Eltern und Schülern statt (Teamsitzungen, Konferenzen, Dienstbesprechungen, Elternsprechtage, Hausbesuche, Kindersprechtage, Reflexionsgespräche etc.)?
- Inwieweit sind diese Termine, Sitzungen, Gespräche gewinnbringend, belastend, entlastend, sinnvoll, sinnlos, in ihrer Häufigkeit ausreichend, nicht ausreichend?
- Inwieweit sind die unter 1 genannten Punkte Lehrern, Schülern und Eltern bekannt?
- Sind schriftliche Konzepte in einer auch für Eltern und Schülerinnen und Schüler verständlichen Form geschrieben?
- Wie werden neue Lehrer, Schüler und Eltern mit diesen Vereinbarungen, Ideen, Konzepten etc. vertraut gemacht?
- Wie wird die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen überprüft?
- Gibt es dafür einen vereinbarten Ort und zeitlichen Rahmen? Welche Unterstützung bekommen die Kolleginnen und Kollegen und von wem?
- Wie wird die Tauglichkeit der Vereinbarung in der täglichen Arbeit überprüft?
- Gibt es einen vereinbarten Ort und Zeitrahmen, um Vereinbarungen zu überdenken und zu verändern?
- Wie wird die Balance zwischen Ausnahme und Regel eingehalten? Wieviel Raum gibt es für Ausnahmen?
- Gibt es individuelle Förderpläne mit Interventionsplänen für gewalttätiges Verhalten (spez. Informationen, wie der Schüler seine Bedürfnisse in verantwortungsvoller Weise befriedigen kann) und Unterstützungspläne (wenn Plan 1 nicht greift, Alternativen), Erziehungsverträge oder Erziehungsvereinbarungen?
- Wie werden individuelle Förderpläne, Erziehungsverträge oder Erziehungsvereinbarungen innerhalb des Klassenteams, des Kollegiums, mit Schülern und Eltern kommuniziert?
- Gibt es verbindliche Vereinbarungen innerhalb der Schule über individuelle Förderpläne, Erziehungsverträge oder Erziehungsvereinbarungen?
- Inwieweit werden diese Vereinbarungen auf ihre Alltagstauglichkeit überprüft?
- Inwieweit ist die Schulaufsicht über Inhalte, Ergebnisse und Struktur

- der Erziehungskonzeptarbeit /Schulprogrammarbeit informiert?
- Ist eine zeitnahe Vernetzung mit der Schulaufsicht möglich?
- Welche Hilfestellungen kann die Schule von der Schulaufsicht erwarten?
- ...

3. Fragen zum Konfliktverhalten: Gibt es eine Kultur der Konfliktbewältigung...

- zwischen Schülern und Schülern?
- zwischen Lehrern und Schülern?
- innerhalb eines Klassenteams?
- innerhalb des Kollegiums?
- zwischen Schulleitung und Kollegium?
- zwischen Schulleitung und einzelnen Kollegen?
- innerhalb der Schulleitung?
- zwischen Eltern und Lehrern?
- zwischen Eltern und Schulleitung?
- ...

4. Zum Umgang mit Grenzsituationen

- Wie kann ein Lehrer Hilfe in einer konkreten Grenz- oder Überforderungssituation bekommen? Welche Hilfestellungen sind möglich?
- Was tun wir in unserer Einrichtung, um sichere Alternativen zu gewalttätigem Verhalten zu fördern?
- Was kann ein Kollege tun, der sich einer eigenen Grenzüberschreitung bewusst wird? An wen kann er sich wenden?
- Was können Kollegen, Schulleitungen tun, die Grenzüberschreitungen bei anderen Kollegen beobachten?
- Was kann ein Kollege innerhalb der eigenen Schule tun, der sich in bestimmten Unterrichts- oder Konfliktsituationen überfordert oder ratlos fühlt?
- Lässt es unser kollegiales Klima zu, in diesen Fällen Unterstützung einzufordern?
- Welche internen Unterstützungssysteme gibt es innerhalb einer Schule? Reichen diese Unterstützungssysteme aus, um die schulische Arbeit erfolgreich zu bewältigen? Können alle Kollegen diese Unterstützung nutzen? Sind oder fühlen sich einzelne Kollegen allein gelassen?
- An wen können sich Schüler und Eltern wenden, die sich in Konfliktsituationen mit Lehren hilflos, überfordert oder unangemessen behandelt fühlen?



- Gibt es externe Unterstützungssysteme?
- Wie verhält sich die Schule bei Anschuldigungen von Seiten der Schüler oder Eltern gegenüber einzelnen Kollegen, gegenüber der Schule?
- Welche Hilfe und Unterstützung und von wem kann ein Kollege bei berechtigten und unberechtigten Anschuldigungen bekommen?

5. Fragen, die sich jede Lehrerin, jeder Lehrer stellen muss:

- Was brachte mich zu dieser Arbeit? Was hält mich hier?
- Will oder kann ich mich den täglichen Herausforderungen dieser Arbeit weiterhin stellen?
- Was ist mein zugrundeliegendes Menschenbild ?
- Was sind meine Einstellungen gegenüber den Kindern?
- Bis zu welcher Grenze des machtvollen Umgangs mit Kindern bin ich bereit zu gehen ?
- Was geschieht mit mir, wenn ich durch den Umgang mit einem Kind, gezwungen werde, meine gesetzten Grenzen zu überschreiten ?
- Wie beeinflussen meine Stimmungen mein Verhalten gegenüber den Kindern?
- Bin ich psychisch und physisch darauf vorbereitet, mit Menschen zu arbeiten, die traumatisiert und/oder psychisch krank sind?
- Bin ich mir bewusst, wie ich gekleidet bin und wie sich dieses auf meine Reaktionsfähigkeit bei einem Unfall auswirkt? Bin ich mir bewusst, welchen Einfluss meine Kleidung auf meine Schüler hat?
- Bin ich mir meiner körperlichen Fähigkeiten und Grenzen bewusst?
- Habe ich eine gut entwickelte Beobachtungsstrategie und einen effektiven Selbstkontrollplan?
- Habe ich die Möglichkeit und Fähigkeit, präventiv zu arbeiten?
- Kann ich Auslöser für Gewalt feststellen und alternative Reaktionen anbieten?
- Kann ich das Kind durch Zureden von seinem Verhalten abbringen?

Ein Fragenkatalog an die Schulaufsicht, an den Schulträger, die Eltern und die Träger der Jugendhilfe könnte den obigen Fragenkatalog ergänzen. Es ist das Recht und die Pflicht von Schulen und von Lehrerinnen und Lehrern, auf die notwendigen Rahmenbedingungen hinzuweisen und deutlich zu machen, welche Auswirkungen Mangelsituationen oder fehlende Kooperation auf den Erfolg oder Misserfolg der Arbeit haben.

Unterstützungssysteme für Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Erziehungsberechtigte in Grenzsituationen

Umfassende Hilfs- und Unterstützungssysteme oder Sicherungskonzepte für den Umgang mit Grenzsituationen gehören zu den notwendigen Rahmenbedingungen pädagogischer Arbeit an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“.

Einige Bausteine einer zu entwickelnden Konzeption für den schulischen Bereich sind im Folgenden aufgeführt. Zu beachten ist dabei, dass Unterstützungssysteme auch Genderaspekte aufgreifen und berücksichtigen sollten.

Achtung: Selbst wenn eine Schule alle hier aufgeführten Unterstützungsmöglichkeiten installiert hat, wird es zu Grenzsituationen kommen! Keine Grenzsituation gleicht einer anderen. Für jede Situation muss eine eigene neue Lösungsmöglichkeit gefunden werden.

1. Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb der Schule

Die Bedingungen an den einzelnen Schulen im sind sehr unterschiedlich. Es muss an jeder Schule zunächst eine Bestandsaufnahme erfolgen, die folgende Fragen beantwortet:

Welche Unterstützungsmöglichkeiten...

- **sind schon vorhanden und können genutzt werden?**
- **gibt es bisher nicht, wären aber möglich?**
- **sind zwar wünschenswert, aber nur langfristig umzusetzen?**
- **erscheinen nicht durchsetzbar?**

1.1 Präventive Unterstützungsmöglichkeiten

Eine sehr wichtige Rolle spielen präventive Unterstützungsmöglichkeiten. In diesem Bereich soll ein Schwerpunkt der Arbeit der jeweiligen Schule gesetzt werden, wodurch die Wahrscheinlichkeit der Häufigkeit des Auftretens von Grenzsituationen reduziert sowie die Schwere des Ausprägungsgrades vermindert werden kann. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- a) primärer Prävention, die die Probleme gar nicht erst entstehen lässt
- b) sekundärer Prävention: sich auf den Krisenfall gut vorbereiten
- c) tertiärer Prävention: in der Krise so handeln, dass der Schaden begrenzt und für die Zukunft gelernt wird.



Dazu gehören an erster Stelle Psychohygiene und Achtsamkeit der Kollegin/ dem Kollegen gegenüber. Es gilt Bewusstsein für den Anderen zu entwickeln, sich Zeit zu nehmen für die Wahrnehmung der Bedürfnisse und Handlungen

von Kolleginnen und Kollegen. Sehr wichtig ist dabei, wie in einem Kollegium mit scheinbaren oder auch offensichtlichen Grenzüberschreitungen durch Kolleginnen und Kollegen umgegangen wird. Überprüfungsmöglichkeiten bieten die im Kapitel 5 formulierten Fragestellungen.

Der gelingende Umgang mit scheinbaren oder auch offensichtlichen Grenzüberschreitungen wird erleichtert durch:

- eine Enttabuisierung des Themas, damit Betroffene oder auch Beobachtende nicht in den Verdacht der Denunziation oder „Nestbeschmutzung“ geraten
- eine vertrauensvolle, akzeptierende, offene Zusammenarbeit im Klassenteam/Schulteam
- die Möglichkeit des offenen, vertrauensvollen Gespräches mit der Schulleitung.

Hilfreich ist, wenn jede Schule das Thema „Alltägliche pädagogische Grenzsituationen und unser Umgang mit solchen“ in Konferenzen, Supervisionen, im Rahmen von kollegialer Beratung oder Ähnlichem turnusmäßig bearbeitet. Mögliche Zielvorstellungen sollten dabei sein :

- eine Enttabuisierung des Themas
- ein Konsens über die Grenzen pädagogischen Handelns, ein weitestgehender Konsens über das zugrundeliegende Menschenbild der in der Schule arbeitenden Personen
- die Standortfindung einer jeden Lehrerin bzw. Lehrers
- Krisen- und Handlungspläne im Rahmen des Schulprogramms, Absprachen, Kooperationsverträge, Kontrakte mit dem Teampartner/-partnerin, im Kollegium, mit Eltern, Fachleuten, Polizei, Schülern, Kollegiumsinterne Fortbildungen (Umgang mit Widerständen/Konflikten, Deeskalationstraining¹², Selbstverteidigung, Haltetechniken, PART-Training¹³).

Im Anschluss an diese Grundsatzdiskussionen können Maßnahmenkataloge erarbeitet werden (z.B. Schulordnungsmaßnahmen, Interventionen, Möglichkeit reduzierter Beschulung, Einsatz von Integrationshelferinnen oder Erziehungsberechtigten zur Entlastung).

Als hilfreich hat sich auch erwiesen, eine Beratung für einzelne besonders betroffene Lehrerinnen und Lehrer zu ermöglichen, um neue Handlungsperspektiven entwickeln zu können (z.B. durch Gespräche mit Schulleitung, Beratungslehrerinnen und -lehrer, kollegiale Beratung, Supervision).

Die gemeinsame Erarbeitung eines Konzeptes der *Krisenintervention* ist für jede Schule notwendig. Hier gilt es, Hilffsysteme in der Schule zu schaffen:

- Schulleitung
- andere Lehrpersonen
- entsprechende Räumlichkeiten (Time-out Raum, Besinnungsraum u.ä.) zur Entzerrung der Situation
- Informationssysteme (Gegensprechanlage, Handy, Telefon)

¹² z.B. durch die Polizei

¹³ siehe Literaturliste

- „Erste Hilfe“ - Maßnahmenkatalog aufstellen (z.B. für unklare Situationen, bei möglichen Grenzüberschreitungen durch Lehrerinnen und Lehrer).

An wenigen Schulen gibt es Schulsozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter, die vom Schulträger im Rahmen einer freiwilligen Leistung eingestellt worden sind.

Entlastungsarrangements scheitern im Alltag häufig an Finanzen. Hier müssen entsprechende Etats beantragt und Netzwerke mit einbezogen werden.

Zur Vermeidung von Grenzsituationen sind auch Hilfestellungen durch das Jugendamt in Form von von Eltern beantragten Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen. In Einzelfällen ist es erforderlich, dass eine „persönliche Begleitung“ (durch sogenannte Integrationshelfer) beantragt werden muss. Auch sind Maßnahmen möglich, die Kinder bei nur stundenweiser Beschulung aufnehmen, z. B. in Tagesgruppen oder 5-Tages-Gruppen.

1.2 Unterstützung in der Krisensituation

In Krisensituationen haben Lehrer und Lehrerinnen oft den Eindruck, unangemessen gehandelt zu haben.

1.2.1 Wenn eine Lehrerin oder ein Lehrer selbst grenzüberschreitend handeln muss oder gehandelt hat

Der erste und wichtigste Schritt ist, die Situation, das eigene Handeln öffentlich zu machen, d.h. eine Kollegin/en des Vertrauens anzusprechen, damit...

- die Handlungssicherheit bewahrt bleiben kann
- damit Ängste, Unsicherheiten wie etwa, „hat mich jemand beobachtet, wird jetzt über mich geredet, hält mich nun jemand für eine schlechte Lehrerin“ gar nicht erst entstehen müssen
- über mögliche Schuld- und Versagensgefühle gesprochen werden kann
- kollegialer Rat und Hilfe zuteil werden kann
- die rechtliche Relevanz des Vorfalls abgeschätzt werden kann
- die Lehrperson bei einem möglicherweise folgenden Gespräch mit den Erziehungsberechtigten in einer aktiven Rolle bleiben und nicht in eine defensive Rechtfertigungsrolle gedrängt werden kann
- bei Bedarf eine andere Lehrerin/ein anderer Lehrer als Unterstützung oder auch als Zeuge bzw. Zeugin zu einem Gespräch hinzugebeten werden kann
- präventive Schritte für die zukünftige Arbeit besprochen werden können.



Sollte sich grenzüberschreitendes Verhalten bei einer Lehrerin/einem Lehrer mehrfach wiederholen, sind folgende Überlegungen hilfreich:

- Ich überlege für mich oder mit einer Kollegin/einem Kollegen, wie die Konflikte entstehen, um mögliche strukturelle Probleme (Zeitressourcen, Lehrer-Schüler-Relation, räumliche Bedingungen, Förderbedarf des Schülers usw.) zu erkennen.
- Ich bitte (wenn vorhanden) meine Teamkollegin/en, das Unterrichtsgeschehen gut zu beobachten und bei drohender Eskalation auf meine Bitte hin das Handeln mit dem Kind zu übernehmen (z.B.: „Übernimm bitte du das Gespräch mit Sarah vor der Tür!“).
- Ich informiere die Schulleitung.
- Ich benachrichtige die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und bitte um ein Gespräch, um sie als „Experten für ihr Kind“ zu befragen und gemeinsam nach Handlungsmöglichkeiten in Konfliktsituationen zu suchen.
- Ich bespreche im Kollegium und mit der Schulleitung mögliche strukturelle Veränderungen (z.B. zusätzlicher Personaleinsatz, Klassenwechsel, verkürzter Unterricht, Hausunterricht, Überprüfung der Schulfähigkeit). Unter Umständen muss zu anderen Institutionen (Schulamt, Jugendamt, Gesundheitsamt u.a.) Kontakt aufgenommen werden.

1.2.2 Wenn ich bei Kolleginnen, Kollegen grenzüberschreitendes Handeln wahrnehme

Es kann sehr hilfreich oder gar angezeigt sein, sich in einer akuten Situation einzumischen und den Kollegen/die Kollegin anzusprechen:

- „Kann ich helfen?“
- „Brauchst du Hilfe?“
- „Hej, was ist denn passiert?“
- „Stop, was ist denn los?“

Im besten Fall entspannt sich die Situation, weil sie durch die Fragen unterbrochen worden ist. Die Lehrperson hat die Möglichkeit, über das problematische Verhalten des Kindes zu berichten, wodurch dem Kind vergegenwärtigt werden kann, um was es eigentlich geht. Die beiden sich im Konflikt befindenden Personen haben die Chance, aus dem Konflikt zu gehen, Abstand voneinander zu nehmen, sich zu erholen und sich zu besinnen.

Eine weitere hilfreiche Möglichkeit ist es, ein Gespräch zu einem passenden, späteren Zeitpunkt anzubieten und die Kollegin/den Kollegen zu ermuntern, ein Gespräch mit den Eltern zu führen.

Wenn eine problematische Situation wahrgenommen worden ist, aber nicht eingegriffen werden konnte bzw. ein Eingreifen nicht angebracht war, sollte die Kollegin/der Kollege zu einem späteren Zeitpunkt gezielt angesprochen werden, z.B. mit folgenden Fragen:

- „Was war denn vorhin zwischen euch los?“
- „Ihr wart ja ganz schön aufgebracht – wodurch ist es denn so heftig zwischen euch geworden?“

Es sollte nach möglichen Erklärungen, Hintergründen und Auslösern gefragt werden. Ist ein offenes Gespräch möglich, sucht man gemeinsam nach Lösungen zur Vermeidung der grenzüberschreitenden Handlungen. Auch sollte der eigene Standpunkt begründet und deutlich gemacht werden.

Ein gemeinsames Gespräch mit der Schulleitung kann sinnvoll sein.

Wenn man durch Betroffene und /oder andere Lehrerinnen und Lehrer von einer grenzüberschreitenden Handlung einer Kollegin/eines Kollegen erfahren hat und eine psychische oder physische Verletzung des Kindes angenommen oder festgestellt werden kann, muss ein Gespräch erfolgen. Möglicherweise muss auf einem Gespräch mit der Schulleitung bestanden werden, um als Schule transparent und handlungsfähig zu bleiben. Bekommt man durch die Schulleitung keine Unterstützung, ist die nächsthöhere Dienststelle um Hilfe zu bitten.



Je nach Situation müssen die an der Erziehung des Kindes beteiligten Personen zeitnah über das Geschehene in Kenntnis gesetzt werden. Dies kann durch die Lehrerin bzw. den Lehrer selbst und/oder durch die Schulleitung erfolgen.

Eine Lehrerin oder ein Lehrer wird bei der kritischen Hinterfragung ihres/seines Handelns immer mit ganzer Person, Einstellungen und menschlichen Qualitäten und nicht nur mit erlernten Fertigkeiten und Techniken in Frage gestellt. In einer kritischen Anfrage nach der Qualität der pädagogischen Arbeit oder der Handlung in einer konkreten Situation schwingt immer auch die Frage mit : “Wie gehst du denn mit den dir anvertrauten Kindern, Menschen um? Wie ist dein Menschenbild?“ Die Lehrperson kann sich in ihrer ganzen Person in Frage gestellt fühlen. Deshalb soll an dieser Stelle noch einmal betont werden, wie wichtig im kollegialen Umgang miteinander Psychohygiene und Achtsamkeit sind.

1.3 Nachsorge: „Krise als Chance“

Konflikte im Unterricht sind Lernfelder durch die sich alle Beteiligten weiterentwickeln können. Erfahrungen im Umgang mit Grenzsituationen sind Chancen, eigene Kompetenzen zu erweitern. Voraussetzung dafür ist, dass eine offensive Auseinandersetzung mit der Konfliktsituation erfolgt und Lösungsstrategien entwickelt werden, die in weiteren Konfliktsituationen angewendet werden können.

Hier bieten sich auch im Rahmen von Evaluation Möglichkeiten, neue Ziel-

perspektiven und Handlungsmöglichkeiten bzw. Wege zu den Zielen zu vereinbaren.

2. Unterstützungsmöglichkeiten außerhalb der Schule

2.1 Was kann der Schulrat/die Schulrätin tun?

Die Schulrätin/der Schulrat hat eine wichtige unterstützende Funktion:

- vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Schulaufsicht und der Schule, die von den Lehrerinnen und Lehrern als konkrete Unterstützung erlebt werden kann
- auch kurzfristige kompetente Beratung in sich abzeichnenden Krisensituationen ermöglichen
- dem Bedarf entsprechende Personalplanung garantieren
- dem Förderbedarf entsprechende Anerkennung von Kindern mit hohem Förderbedarf gewährleisten
- Unterstützung geben bei der Antragstellung von speziellen Hilfen für ein Kind (z.B. Integrationshelfer, Einzelbeförderung im Schülerspezialverkehr)
- Hilfestellung geben bei der Einrichtung von Hausunterricht
- Elternberatung gerade für „schwierige Eltern“ übernehmen
- für positive Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich des Aufgabenfeldes der Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer im Kreis sorgen
- die pädagogischen Rahmenbedingungen im Rahmen der Möglichkeiten sichern.

2.2 Was kann das Schulamt tun?

- Rechtsberatung anbieten (in Kooperation mit dem Rechtsamt des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt)
- Fortbildung organisieren (Kompetenzteams)
- Hilfestellung bei Schulabsentismus geben.

2.3 Was kann der Schulträger tun?

- eine adäquate/angemessene räumliche und sächliche Ausstattung zur Verfügung stellen
- begleiteten Schülerspezialverkehr bis hin zur Einzelbeförderung finanzieren
- Personal wie Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen oder Therapeutinnen und Therapeuten im Rahmen von freiwilligen Leistungen einstellen.

2.4 Was kann die Bezirksregierung tun?

- Rechtsberatung anbieten
- Lehrerinnen und Lehrer können ohne Nennung ihres Namens eine schulfachliche oder verwaltungsfachliche Dezernentin oder Dezernenten in der Bezirksregierung Detmold anrufen und um eine erste Hilfestellung bei der Einschätzung der Situation und der Entscheidung über die nächsten Handlungsschritte bitten. Damit kommen die Beamtinnen und Beamten in der Bezirksregierung nicht in die Situation, von Amts wegen tätig werden zu

müssen, wenn der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung vorliegen sollte. Die möglicherweise im Display des Telefons erscheinende Rufnummer schmälert die Anonymität nicht, da die Dezernentinnen und Dezernenten nicht verpflichtet sind, entsprechende Nachforschungen anzustellen.

- spezielle Fortbildungsangebote für einzelne Lehrerinnen und Lehrer machen
- ein spezielles Fortbildungsangebot zur Implementation der vorliegenden Empfehlungen anbieten
- kollegiumsinterne Fortbildungen anbieten mit ausgesuchten Trainern
- Supervision
- fachliche Beratung
- in der Öffentlichkeit in Statements und Medien immer wieder auf die anspruchsvolle Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer an Förderschulen hinweisen
- ausreichende Lehrerversorgung sichern.

Auf dem Markt gibt es inzwischen viele Angebote; Die Schulen benötigen Beratung bei der Auswahl (Dezernat 46 und Kompetenzteams bei den Schülern).

2.5 Was kann der Personalrat tun?

- Kolleginnen und Kollegen beraten und unterstützen
- anonymisierte Anfragen an die Schulaufsicht richten bei Fragen, die dienstrechtliche Konsequenzen haben können.

2.6 Welche weiteren Unterstützungsmöglichkeiten gibt es?

Hilfestellung in konkreten Notsituationen kann auch gegeben werden von Notfallseelsorgern, Schulpsychologen, Fachärzten, Therapeuten.

Wichtige Impulse zur Veränderung der Situation für die einzelne Lehrerin/ den einzelnen Lehrer können ausgehen von Maßnahmen der Weiterbildung, z.B. durch den Erwerb von Zusatzqualifikationen wie das Deeskalations- und Anti-Aggressionstraining¹⁴, das Affektkontrolltraining¹⁵ das Coolness-Training¹⁶ oder das PART-Training¹⁷ und das Konflikt- und Krisenmanagement für Lehrerinnen und Lehrer bei massiven Konfrontationen¹⁸.

Für Mitglieder einer Gewerkschaft oder eines Verbandes ist kostenlose Beratung durch eine Anwältin/ einen Anwalt möglich. Eventuell sollte privat eine Anwältin/ein Anwalt hinzugezogen werden.

Weitere Kooperationspartner sind der Kinderschutzbund, das Gesundheitsamt, das Jugendamt, die Polizei, das Jugendgericht und die Kirchen.

¹⁴ unterschiedliche Anbieter im Internet

¹⁵ Brendel, T., Schröder, G.: Affektkontrolltraining, Berufsbegleitende Weiterbildung in 5 Teilen mit zertifiziertem Abschluss, u.a. Jugendhof Vlotho www.jugendhofvlotho.de

¹⁶ Coolnesstraining z.B. www.coolnesstraining.com

¹⁷ PART-Training (Professional Assault Response Training = Professionell handeln in Gewaltsituationen) www.part2000.de

¹⁸ Dirk Baasch, Rendsburg, Trainer für Krisenmanagement www.diba-st.de

3. Spezielle Unterstützungssysteme für Schülerinnen und Schüler

Die erste Anlaufstelle sollte die Schule sein. Einige Schulen verfügen über Beratungslehrerinnen und -lehrer, Schulsozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder auch andere Personen, die „Kummerkästen“ und fest installierte Sprechzeiten für die Sorgen ihrer Schüler und Schülerinnen anbieten.

Für Kinder gibt es neben der Hilfestellung durch Eltern und Erzieherinnen und Erzieher sowie andere Kinder folgende Anlaufstationen:

- das Sorgentelefon
- den Kinderschutzbund
- in einigen Städten das Kinderparlament.

4. Spezielle Unterstützungssysteme für Eltern

Eltern wenden sich zunächst meist an andere Eltern der Klasse, finden aber auch Hilfestellung in den Klassen- und Schulpflegschaften.

Selbsthilfegruppen erweitern den Horizont über die eigene Schule hinaus. Jugendamt, Beratungsstellen und Therapeuten geben Hilfestellung bei der Konfliktlösung.

An einigen Schulen stehen Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter zur Beratung zur Verfügung.

Die Schulaufsicht (Schulamt und Bezirksregierung) geht die Probleme mit allen Beteiligten an. Rechtsbeistand erfolgt von Seiten eines Anwaltes.

Viele Institutionen bieten Trainingskurse für Eltern an (Starke Eltern, starke Kinder, Triple P u.a.), in denen Eltern lernen können, ihren Kindern mit angemessenen Konfliktlösungsstrategien zu begegnen.



Literaturliste, Fortbildungsangebote (jeweils Auswahlen)

Empfehlungen zum Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“, Beschluss der KMK vom 10.03.2000

Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Sozialgesetzbuch (SGB), Aches Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006

Internationale Kinderrechtskonvention

UNICEF, Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (Hrsg.): Jahreskalender 1995. Bonn 1994.

ADO – Allgemeine Dienstordnung

StGB – Strafgesetzbuch

www.rechtswörterbuch.de

Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Band II, Art. 6 - 16 a, Stand Februar 2004

Kommentar zum Bonner Grundgesetz, Band 3, Art. 6 - 14, Stand September 2002

Oeynhausens, Rechtshandbuch Schule Nordrhein-Westfalen, 1994

Korn/Tadday, Beamtenrecht in Nordrhein-Westfalen

Pöttgen/Jehkul/Kumpfert, Allgemeine Schulordnung, Kommentar, 20. Aufl. 2003

LBG NRW - Landesbeamtengesetz

Herausforderung Gewalt, Programm, Hg. Zentrale Geschäftsstelle Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Taubenheimstr. 85, 70372 Stuttgart

Gewalt gegen Lehrkräfte, Bezirksregierung Münster, www.bezirksregierung-muenster.de

Bründel, H., Hurrelmann, K.: Gewalt macht Schule. Wie gehen wir mit aggressiven Kindern um? Droemer Knaur, München 1994

Holtappels, H.G., Heitmeyer W., Melzer, W. : Forschung über Gewalt an Schulen, Juventa, Weinheim 1999

Hurrelmann, K., Rixius, N., Schirp, H.: Gegen Gewalt in der Schule, Beltz 2000

Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, Münster (Hg.): Winfried Kneip, Das Monster in mir, Mit Gewalt umgehen lernen, Eine Arbeitsmappe für Sekundarstufen, 2003

Vor lauter Angst total versagt, „Verhaltensauffällige Lehrer“- darüber redet man nicht gerne in: Erziehung und Wissenschaft 11/2005

Gertrud Schröder, Thomas Brendel: Affekt-Kontrolltraining 2004

Krisensituationen- Ein Leitfaden für kompetentes Handeln und Vorbeugen in der Schule, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Generalsekretariat EDK, Zähringer Strasse 25, 3001 Bern

Musial, R., Trüter, C.: Härte und Sanktionen statt Empathie und Mitgefühl- Die konfrontative Pädagogik als letzte Chance für die Erziehungshilfe? In: Zeitschrift für Heilpädagogik 6/2005

Walkenhorst, Ph.: Anmerkungen zu einer „konfrontativen Pädagogik“ Dortmund 2003 in: Weidner, J.(Hrsg.): Konfrontative Pädagogik, Opladen 2003

Beck, D.: Auf dem Weg ins freundliche Klassenzimmer „Streiten ist cool“, Jugendamt Brühl

Olweus, Dan: Gewalt in der Schule. Was Lehrer und Eltern wissen sollten und tun können. Hans Huber, Bern, 1996, 2. Auflage

Programme gegen Gewalt:

„Second Step“, www.f Faustlos.de

„Eigenständig werden“, www.ift-nord.de

Prävention im Team (PIT) in Kooperation mit der Polizei, www.polizei.schleswig-holstein.de

Lions-Quest („Life-Skills-Programm“), www.lions-quest.de

Brendel, T., Schröder, G.: Affektkontrolltraining, Einjährige berufsbegleitende Weiterbildung in 5 Teilen mit zertifiziertem Abschluss, u.a. Jugendhof Vlotho www.jugendhofvlotho.de

PART-Training (Professional Assault Response Training = Professionell handeln in Gewaltsituationen) www.part2000.de, qualifizierte Ausbildung

Landschaftsverband Rheinland, Dezernat Schulen und Jugend (Hg.): Anti-Gewalt- und Aggressionstraining, Oktober 2004, qualifizierte einjährige Ausbildung

Lehrerinnen und Lehrer in pädagogischen Grenzsituationen
– Handlungssicherheit bewahren, zurückgewinnen, erlangen

**Veröffentlichung der Bezirksregierung Detmold und des
Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe**

Herausgegeben von der Schulabteilung der Bezirksregierung Detmold

Manuskript:

Ralph Becker (BR Detmold, Dez. 47)

Uta Gesenhues (Schule Mindenerwald, Hille)

Ingo Hell-Hübner (Bezirkspersonalrat für Förderschulen und Schulen für
Kranke bei der BR Detmold)

Siegfried Lieske (BR Detmold, Dez. 41)

Marion Vaal (Mutter)

Ingrid Tuttas (Mutter)

Beatrix Wachsmann (Schule am Lönkert, Bielefeld)

Fotos: Christian-Morgenstern-Schule, Detmold, Schule am Mindenerwald, Hille

Layout und Druck: Berufskolleg Senne, Bielefeld

Umschlaggestaltung: Konstantin Krug (GTA /DMF-4), Berufskolleg Senne,
Bielefeld

Koordinator: Siegfried Lieske
Detmold, im Frühjahr 2007


Ein besonderer Dank gilt dem *Bielefelder Bündnis für Förderschülerinnen und Förderschüler*, das sich maßgeblich an der Finanzierung dieser Handreichung beteiligt hat.

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr. 15
32754 Detmold

Telefon: (05231) 71-0

Mail: poststelle@brdt.nrw.de

Internet: www.bezirksregierung-detmold.de



Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32754 Detmold

Telefon: (05231) 71-0
Mail: poststelle@brdt.nrw.de
Internet: www.bezirksregierung-detmold.de